Band 116 1. u. 2. Heft

ARCHIV FÜR KRIMINOLOGIE

Monatsschrift
für naturwissenschaftliche Kriminalistik und Polizeiarchiv

Unter Mitwirkung von

Herbert Kalicinski
Leit. Direktor des Polizei-Instituts Hiltrup

Franz Meinert
Direktor des Bayer. Landeskriminalamts

herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Präsident a. D., Wirkl. Legationsrat, Geh. Rat

Mit 31 Abbildungen

Juli und August 1955

bei Schmidt-Römhild
gegründet um 1500
Lübeck

Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses

Das Archiv für Kriminologie erscheint in monatlichen Heften. 3 Doppelhefte (= 1 Halbjahr) bilden 1 Band. Preis des Doppelheftes 7,50 DM zuzüglich Postgebühren. Abonnementsannahme durch alle Buchhandlungen oder durch den Verlag des „Archiv für Kriminologie", Lübeck, Mengstraße 16.

6 numbers (half a year) = 1 volume. Prize of the double number: USA-dollars 1,80, £ -/13/-, sfr 7,80, plus postage fees. For subscription write to your bookseller or to the publisher of the „Archiv für Kriminologie", Lübeck, Mengstr. 16 (Germany).

Briefe, Manuskripte und **Rezensionsexemplare** sind ausschließlich zu richten an Geh. Rat **Dr. Heindl,** Irschenhausen bei München.

Schriftleitung: Geh. Rat Dr. Heindl. Berater des Schriftleiters bei Fragen der forensischen Chemie: Prof. Dr. hab. W. Specht, München.

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung und der Vervielfältigung der Abbildungen, vorbehalten. Copyright 1955 by Verlag für polizeiliches Fachschrifttum Georg Schmidt-Römhild, Lübeck. Printed in Germany. Druck: Max Schmidt-Römhild, Lübeck.

Aus dem Kriminalistischen Laboratorium der Reichsuniversität Gent (Belgien)
Direktor: Prof. Dr. F. Thomas

Über das Ninhydrinverfahren zur Sichtbarmachung von Fingerabdrücken auf Papier

Von

A. Cuelenaere

Der Anregung des Herrn Geh.-Rat Dr. Heindl folgend, die in seiner Einleitung zur Arbeit von Menelaos Kornilakis, Athen (siehe dieses Archiv, Band 115, 1955, S. 84) enthalten war, haben wir das Ninhydrinverfahren[1]) experimentell geprüft.

Eine Serie von Versuchen mit verschiedenen Papierarten hat uns überzeugt, daß die Ninhydrinmethode sehr günstige Resultate liefert, wenn sie ausschließlich angewendet wird. Jedoch war bei unserer Versuchsreihe die zur optimalen Sichtbarmachung der Fingerabdrücke benötigte Zeit merklich länger, als von Kornilakis erwähnt (meistens 48 Stunden oder sogar mehr). Vielleicht hat hierbei die Verschiedenheit des Klimas eine Rolle gespielt. Auch die Haltbarkeit der mit Ninhydrin sichtbar gemachten Fingerabdrücke scheint uns nicht absolut: einen Monat alte Ninhydrinbilder zeigten schon eine bestimmte Abnahme an Intensität, so daß die Photographie der Bilder, sobald sie ihre optimale Stärke erreicht haben, zu empfehlen ist.

Vorbehandlung mit dem Jodverfahren (kalt erzeugte Joddämpfe): Im allgemeinen gab die Ninhydrinmethode nach Jodvorbehandlung weniger günstige Resultate als ohne diese Vorbehandlung. Auch bemerkten wir, daß man bei mit Stärke geleimten Papieren sehr lange warten mußte, bis das Jod aus dem Papier verflüchtigt war. Im Papier zurückgebliebenes Jod gab sonst eine blau-violette Färbung, die die mit dem Ninhydrinreagenz sichtbar gemachten Fingerabdrücke abschwächte.

Vergleich mit dem Silbernitratverfahren: Wir haben das von Scott in „Fingerprint Mechanics“[2]) beschriebene Verfahren verwendet (d. h. Anfeuchten des Papiers mit einer 3%igen $AgNO_3$-Lösung, Spülen und Entwickeln in Kodak D-72). Die Silbernitratmethode, allein verwendet, gibt im allgemeinen günstige Resultate

bei frischen Fingerabdrücken, obwohl wir das Ninhydrinverfahren bevorzugen, weil die Silbernitratmethode oft die Dokumente weitgehend beschädigt, was für nachfolgende sachverständige Untersuchungen verhängnisvoll sein kann.

Kontrollversuche der Sichtbarmachung von Fingerabdrücken mit dem Silbernitratverfahren nach vorhergehender Jodbehandlung bestätigten die Behauptung von Finn und Cornish[3]: „Die vorhergehende Jodbehandlung ist schädlich für die nachfolgende Anwendung des Silbernitratverfahrens. Das Silbernitratverfahren liefert dann nur unbrauchbare, einheitlich dunkle Flecken."

In Widerspruch mit den Behauptungen Kornilakis haben wir auch ungünstige Resultate bekommen mit der Silbernitratbehandlung nach dem Ninhydrinverfahren. Die mit Ninhydrin sichtbar gemachten Fingerabdrücke verschwanden sogar in einigen Fällen während der Silbernitratbehandlung und wurden nicht mehr sichtbar als Silberbild.

Bei älteren Papieren (seit verschiedenen Jahren im Archiv des Laboratoriums ruhenden und nicht mehr angerührten Dokumenten) gab das Ninhydrinverfahren und das Silbernitratverfahren vergleichbar gute Resultate. Das Jodverfahren versagte in diesen Fällen völlig. Unsere Feststellungen widersprechen der Behauptung, daß nach kurzer Zeitfrist (Tagen bis Wochen) keine Fingerabdrücke mehr mit dem Silbernitratverfahren sichtbar zu machen sind.

Zusammenfassung:

Das Ninhydrinverfahren und die Silbernitratmethode zur Sichtbarmachung von Fingerabdrücken auf Papier scheinen uns nahezu gleichwertig in den Resultaten. Trotzdem bevorzugen wir die Ninhydrinmethode, weil sie einfacher ist und das Papier weniger beschädigt.

---

[1]) In dieser Mitteilung verwenden wir den deponierten Namen „Ninhydrin" (Merck) statt des chemischen Namens „Triketohydrindenhydrat" (B. D. H., Eastman, usw.).

[2]) Scott, Walter R.: Fingerprint Mechanics, Thomas, Springfield, 1951, § 153, p. 284—290.

[3]) Finn, John & Cornish, Robert E.: Chloride Fingerprints, Industrial and Engineering Chemistry, News Edition, vol. 13, 1935, p. 74—75.

Nachschrift des Herausgebers:

Meine Aufforderung zur Diskussion erfolgte, weil ich vermutete, daß einige Punkte der Abhandlung von Kornilakis noch eine Besprechung und Prüfung verdienen. Der vorstehende Artikel von Cuelenaere rechtfertigt, glaube ich, meine Vermutung. Ich wäre deshalb dankbar, wenn weitere Sachverständige, auch Polizeibeamte der Erkennungsdienststellen, sich über ihre Versuche und Erfahrungen mit dem Ninhydrin-, Silbernitrat- und Jodverfahren kurz äußern würden, damit man schließlich klar sieht, welches Verfahren in der Praxis den Vorzug verdient.

Aus der Landesheilanstalt in Bonn
(Stellv. Direktor: Obermedizinalrat Dr. W. Kleine)
und
dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Bonn
(Direktor: Professor Dr. H. Elbel)

Eine Wünschelruten- und Schatzgräberaffäre von unvorstellbarem Ausmaß

Psychopathographische Untersuchung des Falles

Von

W. Geller, O. Prokop und **H. H. Wendte**

Die Verfasser beschreiben einen Fall, in dem prominente Persönlichkeiten der Wirtschaft und Politik völlig kritiklos der Wünschelrute Glauben schenkten und durch Hebung eines Schatzes Millionen zu verdienen hofften, aber statt dessen Hunderttausende verloren. Der Fall endete mit Konkursen, Zusammenbrüchen, Zwangsversteigerungen und Vertreibungen von Haus und Hof.

Der III. Abschnitt der Abhandlung gelangt zu der Feststellung, daß der Okkultismus, der mit der Wünschelrute und anderen magischen Mitteln arbeitet, nicht allein eine Angelegenheit von Geisteskranken und Psychopathen ist, sondern als eine soziale Gefahr sich im Vormarsch befindet und zum Betätigungsfeld krimineller Elemente wird. Die Verfasser diskutieren deshalb im III. Abschnitt das Verhalten der Justiz und Polizei gegenüber den Wünschelrutenanhängern und sonstigen „Radiästhesisten".

Unter den okkulten „Wissenschaften" hat besonders die sogenannte Radiästhesie (Ruten und Pendelkunde)*) seit dem Kriegsende einen großen Aufschwung genommen. Da Vertreter dieser Pseudowissenschaft sogar in letzter Zeit als „Sachverständige" in Straf-

*) Sowohl die Ruten- als auch die Pendelbewegungen lassen sich mühelos aus bekannten physiologischen Tatsachen erklären. Siehe Literaturverzeichnis unter Prokop.)

prozessen vor deutschen Gerichten auftraten, halten wir es für zweckmäßig, einen dokumentarisch belegten Bericht über einen Vorfall von unvorstellbarem Ausmaß zu geben, bei dem heute führende Persönlichkeiten der deutschen Radiästhesie ebenfalls als „Sachverständige" tätig waren.

Einer der heute und damals tätigen Sachverständigen hat erst vor wenigen Wochen (1955) in einem Prozeß wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit Trunkenheit am Steuer (2,6 Promille Blutalkohol) ein Gutachten über „Erdstrahlung" am Unfallort erstattet und diese ursächlich mit dem Unfall in Zusammenhang gebracht.

Die im folgenden beschriebene Schatzgräber-Affäre, die psychologisch, psychiatrisch und kriminologisch von größter Bedeutung ist, wirft ein scharfes Licht auf die „Forschung" der Radiästhesie, die das Ansehen der echten Wissenschaft bei der breiten Masse herabzusetzen trachtet. Okkultistisch eingestellte Sachverständige haben gelegentlich infolge ihrer Redegewandtheit Erfolg, weil die Gerichte und Polizeibehörden über die Mißerfolge dieser Okkultisten ungenügend unterrichtet sind. Wir haben einschlägiges Material in jahrelanger Arbeit gesammelt und unter anderem festgestellt, daß die Rute und das Pendel in allen Fällen, in denen sie zur Schatzsuche verwendet wurden, völlig versagten. Hinsichtlich des Schatzgräber-Falles gelangten wir zu folgenden Ergebnissen*):

I. Der Fall

Am 18. 7. 1875 wurde im Armenhaus zu A. der uneheliche S. geboren, der später Postbeamter wurde. Anfang 1920 wurde S. aus dem Staatsdienst wegen Defraudation entlassen. Nach dem Gutachten eines Psychiaters und Universitätsprofessors war S. geisteskrank (nach den Akten „schizophren") und daher strafrechtlich unangreifbar. S. hatte zwei uneheliche Kinder, einen Sohn, der von Jugend an in der Landesirrenanstalt lebte, und die jetzt noch in A. lebende, seit ihrer frühesten Jugend offenbar geisteskranke Tochter Anna, die als „Somnambule" bezeichnet wurde und vielfach als Medium galt.

S. lebte nach 1933 in Wien zusammen mit dem Ingenieur G. Dieser vermittelte die Bekanntschaft mit Dr. W. W. war Nationalökonom und Redakteur bei einer Tageszeitung, kam später zu einem bedeutenden Verlagsunternehmen, das von Prälat Dr. Sch., einem damals 75jährigen Herrn, geleitet wurde. W. wurde Schriftleiter einer „populär-wissenschaftlichen" Zeitschrift, die er heute besitzt und leitet.

S. behauptete mit großem rhetorischen und dialektischen Geschick, er sei der „Erfinder" und Entdecker der „Biomagnetischen Urkraft" oder „Raumkraft". Durch eine Verbindung der magnetischen Kräfte der Erde mit den „Kraftquellen" des Kosmos sei durch das Spannungspotential vom Kosmos zur Erdmitte eine strömende, 37 Grad warme Kraft des Erdmagnetismus entstanden. Diese Urkraft quelle an manchen Stellen

*) Die berichteten Ereignisse sind bis ins einzelne belegt. Namen von Personen und Ortsnamen sind verschlüsselt oder gekürzt.

unmittelbar hervor und könne mit den von S. erfundenen „Kugelmotoren“ ausgenutzt werden, so daß ungeheure Energiemengen, die fast kostenlos zu gewinnen seien, der Menschheit zur Aufrichtung eines besseren Reiches des Geistes auf Erden zur Verfügung gestellt würden. Es müsse daher eine neue Organisation des menschlichen Lebens unter der Herrschaft von S. vorgenommen werden. Zu all diesem sei er, S., durch die Offenbarungen seiner damals 14jährigen Tochter Anna — die jedoch im Hintergrund gehalten wurde — gekommen. Seine Erkenntnisse seien ihm aber auch durch seine eigenen Beziehungen zur Geisterwelt und zu den Toten, mit denen er als Nekromant Bindung habe, zuteil geworden.

Dr. W., der als „Fra Tedesco“ auftrat, verfaßte zusammen mit Ingenieur G. dank seiner schriftstellerischen Gewandtheit eine „wissenschaftliche“ Begründung der Raumkraft in zwei Schriften: „Die Raumkraft“ und „Logos und Bios“. Darin wurde die Urkraft als eine vorhandene Kraft bezeichnet, die ausgenutzt werden könne. Dr. W. hat sich dazu u. a. in noch vorhandenen Briefen bekannt.

Da S. behauptete, unter dem Schloß A., das dem Grafen V. gehörte, sei eine der wenigen Quellen der flüssigen magnetischen Raumkraft, und da Dr. W. die wissenschaftliche Gewähr dafür übernahm, ließen sich der damalige Chef des Dr. W., Prälat Dr. Sch., und der Domherr E. bewegen, das Schloß A. für S. auf dessen Namen zu kaufen und ihm übereignen zu lassen. Sie bezahlten dafür etwa 280 000 Goldschillinge.

Auf welche Weise weitere prominente Persönlichkeiten (Exkaiser Wilhelm II., ein Hamburger Großreeder usw.) die Opfer des S. wurden und große Geldbeträge verloren, sei im folgenden näher ausgeführt:

Es wurde von S. und Dr. W. ein umfangreiches „Geheimes Programm“ zur Gewinnung von Interessenten verfaßt, das „streng vertraulich“ den Auserkorenen vorgelegt wurde. Darin wurden eine vollkommene Neuordnung der menschlichen Gesellschaft, eine Veränderung des Lebensstandards, eine neue religiöse und staatliche Gestaltung und gewaltige Bauten vorhergesagt und riesige Gewinne in Aussicht gestellt. Die Leitung sollte S. als „Herrscher der spendenden Kraft“ haben. Sein Stiefsohn sollte „Kaiser“ und Dr. W. Generaldirektor der „Urania-Welt-Werke“ werden. Ein religiöses und soziales Programm einer neuen Lebensführung wurde aufgestellt, das Dr. W. veröffentlichte, jedoch nur an „Interessenten“ gab: „Die sozial-ethische Monarchie“ und die „Durchführung des S.'schen Werkes“.

Durch die außerordentlich geschickte Propaganda, durch geheimnisvolle Demonstrationen der magischen Kräfte des S. und durch die „wissenschaftlichen Garantien“ und „wissenschaftlichen Erklärungen“ des Dr. W. wurden viele Anhänger geworben, so daß eine Summe von mehreren Millionen Goldschillingen nachgewiesen wurde.

S., der mit vielen Spiritisten in Verbindung stand, darunter dem bekannten Münchener Medium SYLVIA, einer Gräfin B., einem Münchener

Theosophen und den bekannten, als Betrüger entlarvten Medien Willi und Rudi Schneider, hielt sich offenbar für den vom Schicksal ausersehenen Vorchristus (Ante-Christ), der eine gewaltige Herrschaft aufzurichten hätte. Er betätigte sich als Hellseher, als Nekromant und behauptete, er könne mit den Toten unmittelbar Verbindung aufnehmen, er erhielte von ihnen seine Weisungen und Offenbarungen. Auch habe er gewaltige, für seine Widersacher gefährliche magische Kräfte, die u. a. nach einem Zerwürfnis mit Dr. W. diesen einen „magischen chock-de-retour" durch S. befürchten ließen.

S., dem weniger die „kleinen Leute" als vielmehr die sogenannten Gebildeten zuliefen, verstand es, zusammen mit seinem Stiefsohn und dem wissenschaftlichen Gewährsmann Dr. W., der als Redakteur Beziehungen zur Presse hatte, Zeitungen für sich zu gewinnen. Die Geldgeber kamen aus Österreich, Deutschland und Holland.

S. schwor auf die Weissagungen des NOSTRADAMUS, später wurde S. durch einen Münchener Graphologen auf das „Testament des Theophrastus PARACELSUS" von 1541 hingewiesen, das gerade in einer deutschen Neuausgabe bekannt wurde. Da dort von einem riesenhaften, verborgenen Schatz zwischen „Bayern und Schwaben" vom „Löwen aus Mitternacht stammend" geschrieben ist, dessen Entdecker 32, 50 und 28 Jahre alt sein würden (dies traf genau auf S. und seine Kinder zu), da die als Medium befragte Tochter des S. von einem großen Schatz unter Schloß A. sprach (auch deutete der Name des Ortes, in dem sich das Schloß befindet, auf geheimnisvolles Gold: aurum fanum), da in A. ein „Hundschlägerfeld" (= Hunnenschlachtfeld) war, und man auch bei einem Turbineneinbau angeblich mittelalterliches Werkzeug gefunden hatte, gab S. nach der Erstattung eines „wissenschaftlichen, geschichtlichen" Gutachtens durch Dr. W. der Meinung Raum, unter A. liege das Grab des Attila, der hier mit seinen Getreuen untergegangen sei, und dessen Grab riesige Schätze berge.

Es wurde heimlich (wegen eines Rückkaufrechtes des Grafen V.) im Schloßkeller ein Schacht gegraben, der aber wegen Wassereinbruchs- und Einsturzgefahr aufgegeben werden mußte.

Nach der Löschung des Rückkaufrechtes holte S. zum großen Schlag aus:

Anfang 1932 trat der Rutengänger Postmeister B. auf. Dieser Mann war offenbar schon damals geisteskrank und kam etwa 1934 für immer in eine Landesheilanstalt. B. behauptete, schon auf 70 km (!) Entfernung mit seiner Rute ein gewaltiges Goldvorkommen in A. festgestellt zu haben. B. fand mit seiner Rute erst ein kleineres Attilagrab und stellte dann fest, Attila liege in einem dreifachen Sarg (Gold, Silber und Eisen), dazu lägen bei ihm seine Getreuen und ungeheuere Schätze, auch der von PARACELSUS bezeichnete Riesenkarfunkel.

Danach stellte er mit der Rute eine weitaus größere Gräberstadt des Attila fest, die in der Form des in der EDDA erwähnten Baumes

Igdrasil riesenhaft mit Altären, Treppen, Sargkammern, goldenen Säulen und unvorstellbaren Schätzen („mehr als die Bank von Frankreich bergen könne“) angelegt sei.

Schließlich entdeckte B. mit der Rute die unter der Gräberstadt liegende verschollene Atlantisstadt. Über beide Städte wurden Einzelheiten enthaltende Karten von dem Rutengänger B. mit Kreide auf dem Erdboden markiert und teilweise mit Brettern gekennzeichnet (Photographie hiervon ist vorhanden).

B. wurde über „Attilas Grab“ mehrere Male ohnmächtig, da aus dem Grabe noch die Energien des Toten, „sein Blutdurst, seine Gold-, Lebens- und Sinnengier“ so gewaltig als Kraftfeld wirkten, daß der Rutengänger dieser Strahlung nicht gewachsen war.

Wie sehr die Beteiligten von der Realität ihrer „Entdeckung“ überzeugt waren, erhellt sich aus der Beauftragung eines Architekten mit der Planung einer „Walhalla“ zur Aufstellung der Särge des Hunnenkönigs und der geplanten Anforderung eines Hofzuges zum würdigen Heimtransport Attilas nach Ungarn. In welch kindlicher Weise sich die Ansprüche übersteigerten, ergibt sich aus der Forderung diplomatischer Vorrechte von Botschaftern für S. junior, Dr. W. und seine Vertrauten.

Alle von dem Rutengänger B. gemachten Angaben wurden von Dr. W. zuerst als zuverlässig verteidigt. Er war damals geschäftsführender Vorsitzender des Ruten- und Pendel-Instituts zu München und gründete — wenn auch gegen Widerstand — eine „Österreichische Sektion“ dieses Instituts zur Durchführung der Schatzgrabungen in A. Dies wurde weitgehend publiziert (Münchn. Neueste Nachr. Nr. 87 v. 30. 3. 1932, Bayer. Kurier Nr. 101 v. 10. 4. 1931).

Es kamen große Summen für die Schatzgrabungen zusammen und zwar mindestens 1 800 000 Mark. Gemäß vorliegenden Zertifikaten wurde neben hohen Zinsen auch eine hohe Beteiligung an den zu bergenden Schätzen versprochen. Nachgewiesenermaßen hat ein Hamburger Reeder 250 000 Mark, die Frau eines Münchener Zahnarztes etwa 400 000 Mark (aus dem Verkauf einer ererbten Apotheke), Fürst W. zu E. 280 000 Goldschillinge (noch heute hypothekarisch „gesichert“) gegeben. Von einem Brauereibesitzer K., Hofbesitzern und vielen anderen kamen weitere erhebliche Beträge. Wilhelm II. gab von Doorn aus über seinen Verwalter Geheimrat N. etwa 480 000 Mark. An Wilhelm II. war man offenbar über die Münchener Arztfrau und den Leibarzt herangekommen. Das Geld hatte anscheinend Dr. W. in Empfang genommen, denn er verwahrte sich entschieden gegen den Vorwurf des S., von dem empfangenen Geld etwas für sich unterschlagen zu haben (Brief v. 10. 2. 1933). Auch sonst war Dr. W. aktiv an der Beschaffung von Geld für die Schatzgrabungen beteiligt. Und dies nicht nur durch Gutachten. So schrieb er in einem Brief vom 10. 2. 1933: „... während ich mir in München, Berlin und anderswo die Füße ablief, um Geld zu beschaffen ...“

Auch ist Dr. W. mit G. u. a. nachweislich beim Kronprinzen Rupprecht von Bayern, der jedoch schon gewarnt war, um Geld vorstellig geworden. Den späteren österreichischen Staatsminister Freiherr von H. wollte Dr. W. überzeugen, indem er nächtlich vor diesem, dem Primararzt Dr. Sch. und dem Maler W. mit der Wünschelrute „das Pentagramm zu beschwören und aufzulösen“ versuchte. Er wollte damit die Zuverlässigkeit des Rutengehens beweisen. Dr. W. schrieb dazu: (6. 2. 1933) „. . . ich habe damals mein Letztes und Tiefstes gegeben.“

Die Grabungen in A. wurden mit erheblichem Aufwand (einer großen Kreiselpumpe wegen starken Grundwassers usw.), aber auch mit Albernheiten (man benutzte einen Staubsauger zur Grubengasabsaugung) betrieben. Die Grabungen hatten naturgemäß nicht den geringsten Erfolg. Neben einem Todesopfer bei einer an anderer Stelle angesetzten weiteren Grabung gab es mehrere Konkurse — so auch von S. —, Vertreibungen von Haus und Hof, Zusammenbrüche und Zwangsversteigerungen. S. hauste bis zu seinem Tode (17. 7. 1947) in dem verödeten Schloß A., das wegen völliger Überlastung unverkäuflich ist. B. kam ins Irrenhaus. Dr. W., der zuerst noch versuchte, in Zeitungen weiter für die Grabungen zu werben und zum „Aushalten“ zu ermutigen, ging nach München, mit S. und den Geprellten überworfen. Die Angelegenheit Schloß A. geriet durch die politischen Ereignisse in Vergessenheit.

Als nun nach zwanzig Jahren der Tatbestand aus wissenschaftlichen Gründen ermittelt und ausgewertet wurde, versuchte Dr. W. erneut, durch eine Klage — die allerdings zurückgenommen wurde —, diese Tatsachen abzustreiten. Auch behauptete er, die geringen Gelder seien nur zur Schloßrestauration verwendet worden, obgleich die Zertifikate, die anders aussagen, noch vorliegen*).

II. Die psychiatrische Auswertung des Falles

Bei der psychiatrischen Betrachtung der beteiligten Personen fällt sofort auf, daß wenigstens zwei oder drei der Hauptpersonen zur Zeit der Schatzgrabungen geisteskrank waren oder bald nachher erkrankten, so daß das eigentümliche Verhalten zweifelsohne mit geistigen Störungen in Verbindung gebracht werden muß.

---

*) Wie sehr Dr. W. an die okkulten Mächte glaubte, ist daraus ersichtlich, daß er nach dem Mißerfolg der Grabungen sagte, die unter A. liegende Urkultstätte könne sich am Ende „als satanisches Gebilde herausstellen, das jetzt an die Oberfläche dränge, um ein magisch-dämonisches Zeitalter einzuleiten.“

Auch schrieb Dr. W. u. a. die folgenden verworrenen Zeilen: „. . . ich bin das Opfer eines Vampyrs, dem ich so weit geglaubt hatte, daß in ihm das Gute und das Böse in extremster Bindung Mensch geworden sei und durch Erlösung zur Ruhe kommen müsse.“ „. . . ich habe mich mit meinem ganzen Ich in das Pandaemonium von A. begeben.“ „Mich hat ein luziferisches Gebilde genarrt.“ „S. ist ein Betrogener, ein von einer, sei es auch luziferischen Idee Besessener, der in tausend Lichtern schimmerte, in tausend Spiegeln sein Bild brach, widerstrahlte; ein von Wahrgesichten erfüllter, von ebenso vielen Trugbildern genarrter, seines Menschentums entkleideter Unmensch.“

S. wurde, wie schon erwähnt, im Jahre 1920 wegen Defraudation unter Anklage gestellt, doch wurde bei ihm die Zurechnungsfähigkeit wegen Geisteskrankheit verneint. Nach den Unterlagen handelte es sich um eine schizophrene Erkrankung. Noch später brüstete sich S. mit seinem „Jagdschein". Man wird nach den Unterlagen, die in dieser Hinsicht nicht ergiebig genug sind, zwar nicht sagen können, ob diese Diagnose richtig ist, manches spricht dagegen. Doch ergibt sich bei der Betrachtung der expansiven Wahnideen des S. zumindest die Tatsache, daß er geistig erkrankt war, und daß sein Handeln weitgehend durch krankhafte Vorstellungen und offenbare Wahneinfälle bestimmt war. Ob die Gespräche mit Toten — S. rühmt sich ja, Nekromant zu sein — als halluzinatorische Erlebnisse zu erklären sind, ist heute nicht mehr sicher festzustellen.

Was aus den uns vorliegenden Schriften bekannt wird, erinnert in vielen Dingen an die expansiven Wahngebäude peranoider Schizophrener von einer Konstitution, die man mit KRETSCHMER als p y k n i s c h bezeichnen dürfte. Eine — allerdings mäßig gute — photographische Aufnahme des S. bestätigt diese Annahme in gewissen Zügen. Für diese Krankheitsform spricht auch die Schilderung seiner Gemütsarmut, seiner Gleichgültigkeit gegen seine Umwelt, sein starres Festhalten an seinen verworren-alogischen Gedankengängen. Viele Einzelzüge sind nur angedeutet: die überheblich-herrscherliche Haltung, seine Streitsucht, seine Unbekümmertheit um das Urteil seiner Umgebung, seine kalte und gelassene wahnhafte Sicherheit auch in Unglück und Armut.

Das Bild wird dadurch verwischt, daß heute nur noch schwer feststellbar ist, inwieweit fremde Gedanken und Vorstellungen in das Wahngebäude des S. aufgenommen wurden, und inwieweit er, wenigstens am Anfang, sich durch angebliche Überlegenheit führen und in seinen Wahngedanken bestärken ließ. Die Beeinflussung durch das Testament PARACELSUS und die Übernahme dieser Vorstellungen und ihre Übertragung auf den Rutengänger B. erscheint gesichert, verändert aber die Beurteilung nicht. Auch die Nekromantie und die behauptete Beziehung zu den Geistern der Verstorbenen reihen sich zwanglos in das Krankheitsbild ein.

Der Rutengänger B. erkrankte, nachdem kurz vorher die Schatzgrabungen wegen Geldmangels eingestellt werden mußten. B. kam in eine Anstalt und starb dort nach mehrjähriger Behandlung. Über ihn liegen hinsichtlich seiner geistigen Erkrankung keine eindeutigen Unterlagen vor. Bemerkenswert ist die Kritikschwäche, mit der er die S.'schen Wahninhalte übernahm und nun mit Hilfe seiner Rutengänge ein phantastisches Gebilde von unterirdischen Kammern und Gewölben „aufdeckte". Bemerkenswert ist weiter die Abhängigkeit dieses Mannes von den Gedankengängen und Vorstellungen seines damaligen Kreises. Durch S. und Dr. W. war er offenbar mit allerhand pseudo-archäologischen und mystischen Vorstellungen erfüllt worden. Es ist auch sicher, daß er

die Angaben im Testament des PARACELSUS und die Legenden über Attila und sein Ende kannte. Die schließliche phantastische Schilderung der Atlantisstadt in der Tiefe ist auch Ergebnis fremder Beeinflussung in eigener Ausgestaltung.

B. war ein bekannter und wohl auch selbst von seiner „Fähigkeit" überzeugter Rutengänger. Man dürfte nicht fehlgehen, bei ihm einen geistigen Abbauprozeß zu vermuten, der seine frühere „wissenschaftliche" Überzeugung ins Groteske verzerrte und ihn den Wahneinfällen und Phantasien seiner Umgebung hilflos auslieferte. Die Radiästhesisten wollen ihn als einen parapsychologischen Fall bezeichnen, damit die Radiästhesie entlasten und die psychopathologischen Ursachen in den Hintergrund schieben.

Der Maler W. deutet in seiner Darstellung der Vorgänge in Schloß A. an, daß auch die uneheliche Tochter von S. eine große Rolle spielte. Ein klares Bild über sie und ihre Art zu erhalten, ist schwierig, da im einzelnen nicht viel über sie gesagt wird. Sie wird einmal als Geisteskranke bezeichnet, das andere Mal als Somnambule, die durch ihre Orakel den Vater beeinflußte, von diesem aber merkwürdig zurückgehalten wurde. Es ist jedenfalls sonderbar, daß sich dieses Mädchen aus dem Kreis um seinen Vater nicht losreißen konnte und seinem Unfug, zumindest mittelbar, Vorschub leistete.

Als eine durchaus umstrittene Persönlichkeit erscheint Dr. W., ein überzeugter Pendler und Rutengänger, der sich noch heute zum Hellsehen („Außersinnliche Wahrnehmung") und zur Astrologie bekennt. Er kam mit den sonderbaren „physikalischen" Wahneinfällen des S. in Berührung, begeisterte sich für sie und förderte sie durch seine Publikationen. Er trug maßgeblich zur Finanzierung des zweifelhaften Unternehmens Schloß A. bei.

Man muß zunächst die Frage stellen, ob Dr. W. nicht etwa einfach ein Schwindler oder Kreditbetrüger war, der die Wahnideen des S. und die offenbar bestehende Bereitschaft der Umwelt, mystischem Unsinn zu folgen, ausnutzte, um sich zu bereichern. So sehr manches für diese Annahme sprechen könnte, liegen doch andere Beweismittel dafür vor, daß Dr. W. — zumindest zeitweise — an die Wahneinfälle des Geisteskranken S. fest glaubte und darauf „physikalische" Gedankengänge aufbaute, die sich später zu Publikationen verdichteten. Man darf demnach nicht bezweifeln, daß bei Dr. W. nicht nur ein robuster Erwerbssinn vorlag, sondern daß er vielmehr an die Vorstellungen des S. über die Raumkraft und ihre Auswirkungsmöglichkeiten glaubte.

Zur Erklärung der Tatsache, daß ein Mensch, der sich eine gewisse Bildung und naturwissenschaftliche Schulung zuspricht, den Wahneinfällen eines S. so wenig kritisch entgegentrat, muß angeführt werden, daß Dr. W. bei dem Versuch, seine radiästhetischen Vorstellungen „wissenschaftlich" zu formulieren, in der gleichen Weise wie S. vorgehen mußte. Mit hochtrabenden Ausführungen, in denen falsch verstandene physi-

kalische Erkenntnisse mit eigenen Behauptungen und Deutungen gemischt werden, sucht er beim physikalisch nicht Vorgebildeten den Eindruck zu erwecken, daß seine „Erdstrahlen“ sich messen und wirksam feststellen ließen, und daß zwischen den angeblichen Schädigungen durch „Erdstrahlen“ und den Möglichkeiten der Abwehr und Unterdrückung wissenschaftlich nachprüfbare Entdeckungen stünden, die sich durchaus den bisher gekannten Gesetzen der Physik einfügten. Wo solche Erklärungen nicht ausreichen, wird dann das bekannte Zitat von den „Dingen zwischen Himmel und Erde“ aus dem Hamlet herangezogen. Zum mindesten aber wird behauptet, die „Strahlenforscher“ besäßen eben Erkenntnisse, die dem Mediziner, Geologen oder Physiker — dem Schulwissenschaftler — verschlossen seien.

In gleicher Weise wie der Geisteskranke verzichtet er auf Beweismittel oder trägt sie so primitiv und den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen zuwiderlaufend vor, daß nichts bleibt, als die Proklamation seiner sonderbaren Einfälle. Am Ende flüchtet er wie S. in das „Reich der Nekromantie“, in die persönliche Wahrnehmung von paraphysikalischen Phänomen gepaart mit parapsychologischen „Erkenntnissen“ und reinen Phantasiegebilden. Um dem Leser einen Begriff dieser Dialektik ohne Beweise und damit der Methodik der okkulten Pseudowissenschaftler zu geben, sei ein Auszug aus einem Aufsatz des Dr. W. aus der Zeitschrift für Radiästhesie aus dem Jahre 1951 wiedergegeben, der aufzeigt, wie ohne jede Beachtung der Gesetzmäßigkeiten der Logik und der Physik Dinge nur auf Grund gemeinsamer Sprachstämme verbunden werden, die ohne Beziehung zueinander sind:

> „Was ist eigentlich Magie? Doch offensichtlich eine Bewirkung von Vorgängen und Erscheinungen in einer uns gewöhnlichen Menschen verschlossenen Daseinsebene. Der echte Magier „vermag“ etwas, was wir nicht vermögen. Er kann Schaltungen von Ursachen und Wirkungen außerhalb des normalen Bereiches vornehmen. Aber da in der ganzen Welt des Übersinnlichen nichts ohne Ursache geschieht und nichts ohne irgendeinen materiellen Energieträger (und sei diese Materie auch noch so fein), so braucht auch der sogenannte magische Vorgang einen Energieträger oder Vermittler, ein Medium. Kein spiritistisches Medium meine ich, sondern ein feinstoffliches. Dieser Energieträger ist m. E. nichts anderes als das erdmagnetische Feld mit seiner elektrischen und seiner Gravitations- oder Schwerkraftskomponente.
>
> Da aber schon im Wort „Magnetismus“ wieder die Stammsilbe „mag“ des Wortes Magie steckt, dürfte es uns nicht mehr allzu schwer fallen, eine innere Beziehung zwischen der Magie und dem Magnetismus bzw. dem erdmagnetischen Feld, allen sonstigen magnetischen Feldern, also auch den biologischen und psychischen Feldern, herauszufinden oder doch zu ahnen. Tatsächlich arbeitet aber nun der echte Magier mit den Wirkkräften solcher Kraftfelder. Da sich nun aber unsere moderne Ruten- und Pendelforschung sehr eingehend mit den Ein- und Auswirkungen magnetischer Felder auf die Rutengänger befaßt, ist ja wirklich der Schritt zur Magie nicht weit. ... „Magie“ darf hier freilich nicht in dem etwas anrüchigen okkulten Sinne verstanden werden, sondern in einem höchst modernen, physikalischen, besser gesagt transphysikalischen Sinne.“

Man muß Dr. W. eine gewisse dialektische Gewandtheit zubilligen. Er vermochte, die Wahnideen des S. in ein einigermaßen lesbares Deutsch zu übertragen, womit allerdings nicht gesagt ist, daß sie dadurch weniger wahnhaft erschienen. Man wird nicht auf den Einfall kommen, nun auch bei Dr. W. echte Wahnvorstellungen anzunehmen, wird jedoch angesichts der völlig unkritischen und unlogischen „Beweisführung", angesichts der phantastisch-kindlichen Art seiner „physikalischen" Begriffe doch wohl sagen dürfen, daß er seinen eigenen überwertigen, affektbeladenen Vorstellungen zum Opfer fiel, als er die Wahnideen des geisteskranken S. mit „naturwissenschaftlichen" Begriffen deuten wollte. Damit fällt der Vorwurf, er wäre ein Betrüger im landläufigen Sinne. Er war ein Betrogener, er betrog jedoch auch sich selbst. Wäre es nicht ein so bedenkliches Symptom, so möchte man sich nur verwundern, wenn man diesen Mann mit seinen verworren-mystischen Vorstellungen über physikalische Dinge als *Sachverständigen vor Gericht* (!) sieht. Die Vorstellungen des Dr. W. über physikalische Gesetze ähneln so sehr den Einfällen des S., dem er sich anschloß, daß er nicht mehr imstande war, den krankhaften Charakter der Fremdvorstellungen zu erkennen und sie bedenkenlos seinem eigenen physikalischen Bild einordnete.

Daß er später von S. abrückte, beruhte nicht auf einer endlich durchgebrochenen Einsicht, sondern lediglich auf affektiven Momenten. Er hatte sich nicht nur finanziell eingesetzt, sondern auch seinen Ruf als ernst zu nehmender Mensch verloren. Es waren also lediglich Stimmungs- und Affektregungen, die ihn anstießen. Die einfache Folgerung, daß S. geisteskrank sei, vermochte er nicht zu ziehen. Er sprach hinterher von „Drecksmagie", „luziferischen Erscheinungen" u. ä.

III. Die Lehren des Falles für die Polizei und Justiz

Es fragt sich, welche Folgerungen sich aus diesen Erkenntnissen für die Kriminologie ergeben. In sozialhygienischer Hinsicht wäre es richtig gewesen, die Gefährdung der Öffentlichkeit dadurch zu verhindern, daß man die Hauptträger des Wahnsystems — den Geisteskranken S. und den Rutengänger B. — rechtzeitig in Heilanstalten interniert hätte. Damit wäre nicht nur die Betätigungsmöglichkeit für Mitläufer, „wissenschafliche Berater" und Garanten entfallen, es wäre auch die Beeinflussung der vielen Geschädigten unmöglich geworden.

Im übrigen zeigt dieser Fall, *wie leicht die Menschen vollkommen unsinnigen Theorien verfallen, wenn sie mit „wissenschaftlichen Ausdrücken" und dreistem Vortrag der Masse nähergebracht werden, wenn auf die niederen Instinkte des Menschen spekuliert wird* — ohne daß von einer echten „Induzierung eines Irreseins" gesprochen werden kann. Die in diesem Fall Geschädigten sind fremden

Vorstellungen gefolgt und haben ihnen vertraut, wie ja ein Großteil der Menschen von fremdem Vorstellungsgut lebt und sich ein eigenes Urteil nicht zu bilden vermag.

Man könnte sagen, die Dummheit habe hier nur ihren gerechten Lohn gefunden, wenn nicht hinter derartigen Vorfällen das viel ernstere Problem stünde, daß der Hang zum mystischen Dunkel, der Okkultismus, dem man mit magischen Mitteln beizukommen versucht — in diesem Falle mit der Wünschelrute — nicht allein Angelegenheit von Geisteskranken und Psychopathen ist, sondern daß er als eine soziale Gefahr im Vormarsch zum Betätigungsfeld krimineller Elemente wird. Diese, mit untrüglichem Sinn für menschliche Dummheit und Schwäche und einem besonderen Hang zu „Geschäften im Dunkeln" ausgestatteten Individuen machen sich die fortschreitende Neigung zum Okkultismus zunutze.

Die Erschütterung der seelischen Grundlagen der Menschheit durch Krieg, Zusammenbrüche, Vertreibungen, die Unsicherheit durch für den Laien unvorstellbare neue Naturerkenntnisse und die Bedrohung der gesamten Menschheit durch ungeheuere Vernichtungsmöglichkeiten bereiteten den Boden für den Aberglauben, den Okkultismus.

Wo die menschliche Erkenntnisfähigkeit nicht mehr ausreicht, wo die Fähigkeit des religiösen Glaubens erschüttert ist, erhebt der Aberglaube sein Haupt, und die kriminellen Elemente beginnen ihr dunkles Spiel.

Es ist kennzeichnend für unsere Situation — und das lehrt dieser Fall —, daß auch Bevölkerungsschichten ausgenutzt werden, denen Kritikfähigkeit zugemutet werden könnte. Es fällt auf, daß die Verwaltungsbehörden im vorliegenden Fall offenbar machtlos diesem Spiel zuschauten, und *daß auch heute noch Okkultisten, die an diesem und anderen Vorfällen beteiligt waren, nicht nur es wagen können, als von Angeklagten bestellte Sachverständige aufzutreten, sondern in Strafprozessen als Gerichtssachverständige bestellt werden*, obwohl sie — z. B. als Vorsitzer eines okkulten Verbandes — für die Beurteilung naturwissenschaftlicher, medizinischer, geologischer, physikalischer und ähnlicher Phänomene nicht nur ungeeignet sind, sondern in ihrer okkulten Geisteshaltung geradezu eine Verwirrung und Mißachtung der wahren wissenschaftlichen Erkenntnisse herbeiführen müssen. Wir leben immer noch zu sehr in einer Zeit des Überganges. Aus grundsätzlichen rechtlichen Gesichtspunkten sind Polizeivorschriften über die Bekämpfung des Okkultismus, der Gaukelei, der Schatzsuche usw. aufgehoben worden. Uns fehlt eine gesetzliche Regelung dieses ganzen Fragenkomplexes; denn mit dem Betrugsparagraphen, mit den weitgespannten Maschen eines groben Netzes, kommt man beim Kampf gegen die Okkultverbrecher, namentlich den technisierten Okkultbetrüger, nicht aus.

Es ist aber auch erforderlich, daß sich die Behörden mit den Fragen des Okkultismus mehr befassen, daß naturwissenschaftlich geschulte,

nichtokkultistische Fachleute in einschlägigen Fällen herangezogen werden. Diese müssen den oft schwer zugänglichen Stoff beherrschen und imstande sein, die gewonnenen Erkenntnisse den Gerichten überzeugend zu vermitteln.

Es ist erforderlich, die Okkultdelikte auf allen Gebieten aktiver zu bekämpfen und derartige Vorgänge auch kriminalistisch aufzuklären.

Literatur:

Wack, A.: „Shin der Herr der Zahl 22". Kiesel, Salzburg 1922.

Kyrle, G.: „Wünschelrute und Archäologie". Sitzungsberichte. Anthropol. Gesellsch. Wien (1934).

Prokop, O.: Wünschelrute, Erdstrahlen und Wissenschaft. Enke, Stuttgart 1955.

Dokumente und Unterlagen zum Fall der Schatzgrabung in A., soweit sie in der vorliegenden Ausarbeitung verwandt wurden, befinden sich in den Händen der für den Artikel verantwortlichen Verfasser. Anschrift: Medizinalrat Dr. Geller, Bonn, Landesheilanstalt.

Redaktionelle Bemerkung:

Über die Mißerfolge der Wünschelrutengänger und Pendler in Belgien und Frankreich unterrichten die 3 „Kleineren Mitteilungen" auf Seite 57, die von 2 belgischen Hochschulprofessoren und dem Generalsekretär der Association des Hygiènistes, Paris, stammen.

Welcher von zwei sich kreuzenden Tintenschriftzügen ist der später geschriebene?

Vorschlag eines Verfahrens, das die Details der Kreuzungen deutlicher sichtbar macht

Auch Vorschlag eines Verfahrens, das sehr schwache Bleistiftschriftspuren deutlich sichtbar macht

Von

Kriminalamtmann **W. Ruml,** Chef des Erkennungsdienstes,
Polizeipräsidium München

(Mit 4 Abbildungen)

Das vom Verfasser vorgeschlagene und in Abb. 3 auf Seite 18 veranschaulichte Verfahren erscheint uns als eine sehr gute und sehr einfache Methode, um Kreuzungen von Tintenschriftzügen photographisch wiederzugeben. Dagegen sind wir, wie der Verfasser, der Ansicht, daß das in Abb. 4 veranschaulichte Verfahren bei der Herstellung von Gutachten über Tintenschriftkreuzungen nicht verwendet werden darf. Wir veröffentlichen die Abb. 4 trotzdem, weil sie vielleicht anregt, für das vom Verfasser unseres Wissens erstmals versuchte Verfahren andere Verwendungsmöglichkeiten auf kriminaltechnischem Gebiet zu finden.
H.

Wenn in Tintenschrift hergestellte Urkunden durch nachträglich eingefügte Zusätze verfälscht werden, läßt sich bekanntlich die Verfälschung oft an dem Ausfließen der Tinte erkennen. Die jüngere Schrift fließt dort, wo sie die alte, bereits eingetrocknete Schrift kreuzt, in diese aus. Die Abb. 1 auf Seite 17 zeigt einen solchen Fall. Es konnte hier einwandfrei vor Gericht nachgewiesen werden, daß eine Urkundenfälschung vorlag und welche Schriftzüge nachträglich vom Fälscher eingefügt waren.

Nicht immer aber läßt sich die Verbreiterung des später entstandenen Schriftzuges in gleich eindeutiger Weise photographisch darstellen. Auch Die Abb. 2 auf S. 17 zeigt eine Schriftspurenüberschneidung, wobei das Wort „und", entgegen seiner zeilenmäßigen Anordnung, ü b e r der Oberlängenschleife der nachfolgenden Zeile liegt. Auch in diesem praktischen Falle wurde dem Text einer sehr weitzeilig geschriebenen Quittung durch

nachträgliche Beifügungen ein anderer Inhalt gegeben, eine Fälschung, die die Täterin in der Hauptverhandlung nach Vorhalt des Gutachtens auch zugestanden hat. Der grüngraublaue Mischton der verwendeten verwässerten Tinte hat trotz Anwendung entsprechender Lichtfilter eine deutliche Kennzeichnung der Tintenausfließung erschwert. Ich behalf mich deshalb damit, das gleiche Objekt photographisch zwar seitenrichtig, aber farbenverkehrt darzustellen, wie dies Abb. 3 auf S. 18 veranschaulicht. Diese Abbildung zeigt deutlicher die hell erscheinenden, streifenförmigen Verbreiterungen, also die Ausflüsse der zuletzt entstandenen Schriftspur des Wortes „und" in Richtung der bereits vorhanden gewesenen Oberlänge der nachfolgenden Textzeile.

Daß das farbenverkehrte Bild deutlicher wirkt, beruht auf einer optischen Täuschung des Auges, das ansonsten an seiten- und farbenrichtige Darstellung gewöhnt ist.

Aus dem gleichen Grunde empfiehlt es sich z. B. auch, schwache Bleistiftschriftspuren auf weißem Schreibgrund seitenrichtig, aber f a r b e n - v e r k e h r t im Lichtbild wiederzugeben. Selbst die schwächsten Bleistiftschriftspuren kontrastieren bei dieser Darstellung zum schwarz erscheinenden Papiergrund.

Die Herstellung derartiger farbenverkehrter Bildwiedergaben ist denkbar einfach. Von dem ursprünglich gefertigten Negativ fertigt man ein Filmdiapositiv, dessen seitenverkehrte Kopie auf Papier das seitenrichtige, aber farbenverkehrte Bild ergibt. Die Dünne des Filmmaterials läßt diese seitenverkehrte Kopie ohne wesentliche Beeinträchtigung der Bildschärfe zu.

Bringt man nun das Negativ und Diapositiv ein und derselben Aufnahme bei einer seitlichen Verschiebung von nur 0,1 mm zur Deckung, fixiert diese Deckung durch entsprechende Bindemittel und kopiert diese so gefertigte Deckung seitenrichtig, dann erzielt man jene Photoplastik, die die Abb. 4 zeigt. So überraschend sie auch in ihrer Bildwirkung ist, ich rate doch nicht, sie als Beweismittel heranzuziehen, denn sie ist, wenn auch nicht im wahrsten Sinne des Wortes, eine Photomontage, die keinen Anspruch mehr auf Objektivität erheben kann.



Abb. 1

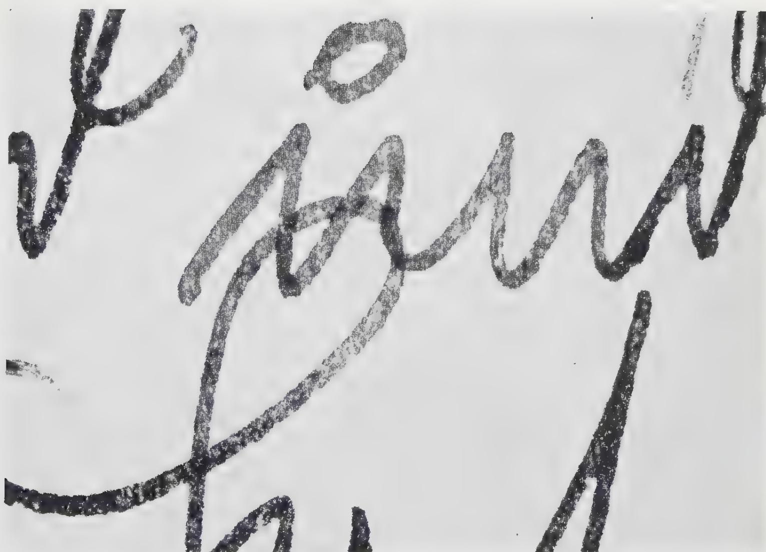


Abb. 2

Zu Ruml: „Welcher von zwei sich kreuzenden Tintenschriftzügen ist der später geschriebene?“ (Seite 15)

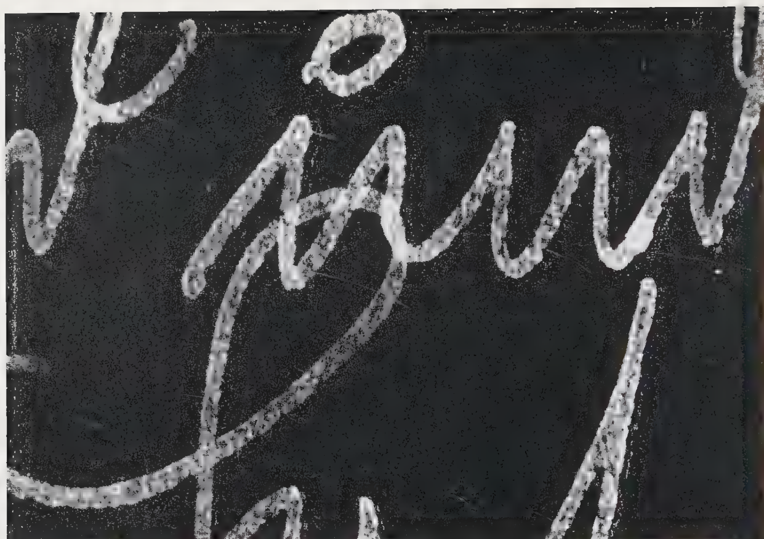


Abb. 3

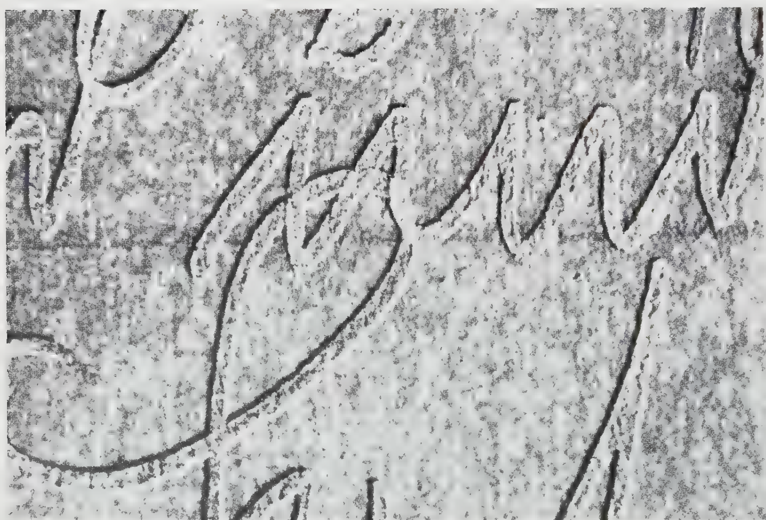


Abb. 4

Zu Ruml: „Welcher von zwei sich kreuzenden Tintenschriftzügen ist der später geschriebene?" (Seite 15)

(Aus dem Bayerischen Landeskriminalamt, München)

Neue Anwendungsgebiete der Fixierung von Schartenspuren mit Hilfe versilberter Kollodiumhäutchen

Vorschlag einer Methode zur Identifizierung von Münzfalsifikaten, Patronenhülsen und Prägezeichen

Von

Diplomchemiker **W. Katte** und Krim.-Inspektor **H. Hadersdorfer**, München

(Mit 21 Abbildungen)

Vorbemerkung des Herausgebers:

Das im folgenden vorgeschlagene Verfahren ist offensichtlich den bisher bekannten Methoden der Schartenspuren-Fixierung überlegen. Es kann von kriminaltechnisch erfahrenen Polizeibeamten, insbesondere von Erkennungsdienstbeamten, ohne chemische Vorkenntnisse und mit geringem Aufwand an Material und Geräten, unabhängig von einem chemischen Laboratorium durchgeführt werden.

Es nützt bei der Aufklärung von Schußdelikten, bei der Feststellung von Falschgeld und gefälschten Prägezeichen. Mit seiner Hilfe können Schreibmaschinentypen sowie alle Eindruck- und Schartenspuren, die an einer dem photographischen Apparat schwer zugänglichen Stelle liegen, bequem photographiert werden, so daß man die für Vergleichsuntersuchungen nötigen Lichtbilder mühelos erhält. H.

I.

Wir stellten Untersuchungen an, um das von uns ausgearbeitete und bereits veröffentlichte Verfahren*) der Geschoßidentifizierung mit Hilfe versilberter Kollodiumhäutchen auch bei der vergleichenden Überprüfung von Patronenhülsen, verdächtigen Münzen und Prägezeichen anzuwenden. Naturgemäß bietet die vollwertige Abformung einer Patronenhülse mehr Schwierigkeiten als die eines Geschosses; denn das Kollodiumhäutchen (d. h. der auf der Patronenhülse zwecks ihrer Abformung hergestellte Kollodiumüberzug) haftet in der Regel am Hülsenboden so fest, daß Zerreißungen der Häutchen beim Ablösen kaum zu vermeiden sind. Die Erfahrung lehrt, daß vor allem die das Zündhütchen umgebende, zumeist verschmutzte Rille im Hülsenboden Ursache der aufgezeigten

*) Siehe die Literaturangabe am Schluß des Artikels.

Schwierigkeiten ist. Es galt mithin in erster Linie, diese Störeffekte auszuschalten. Das gelingt, wenn man in eine beliebige Stelle der Rille ein Körnchen Paraffin (oder Kerzenwachs) einlegt und die Hülse an der seitlichen Mantelfläche mit einem heißen Lötkolben erwärmt. Durch die Wärmeleitung auf 50 bis 60° C erhitzt, schmilzt das Paraffin und füllt in gleichmäßigem Fluß die Bodenrille vollkommen aus. Die erkaltete Paraffinfüllung haftet in der Rille ausreichend fest. Von dem so ausnivellierten Hülsenboden lassen sich nach dem Tauchen in Kollodium die getrockneten Häutchen mühelos abziehen. Das Ausgießen der Rille ist ohne Bedenken anwendbar, da die Rille weder beim Laden noch beim Abschuß oder Auswerfen Schartenspuren aufnimmt, mithin für jede weitere Auswertung belanglos bleibt.

Zur Herstellung von Kollodiumabgüssen der Hülsenböden taucht man letztere in flüssiges Kollodium mehrfach ein. Die angetrockneten Häutchen lassen sich hernach mit ein wenig Übung ohne Schwierigkeiten abziehen.

Die trockenen Kollodiumfilme der Hülsenböden kann man dann versilbern nach unserem nachfolgend dargestellten Verfahren:

II.

Die Behandlung der Kollodiumhäutchen

A. Erforderliche Lösungen:

1. Silbernitratlösung, 7,5%ig in destilliertem Wasser.
2. Natronlauge, 7,5%ig; dargestellt durch Auflösen der entsprechenden Menge reinsten Ätznatrons in destilliertem Wasser.
3. Zuckerlösung, 7,5%ig, dargestellt durch Auflösen von käuflichem Haushaltszucker in destilliertem Wasser. Diese Lösung wird vor Gebrauch mit konzentrierter Salpetersäure „hydrolisiert". Hierzu kocht man 10 ccm Zuckerlösung mit 3 Tropfen konzentrierter Salpetersäure ca. 2—3 Minuten. Die Lösung muß vor Benutzung auf Zimmertemperatur abkühlen.
4. Ammoniaklösung (Salmiakgeist) konzentriert.
5. Zinnchlorürlösung, 2%ig, herzustellen aus reinstem Zinnchlorür in destilliertem Wasser (eine milchige Trübung ist für den geforderten Verwendungszweck ohne Belang).
6. Konzentrierte Salpetersäure (s. Ziff. 3).
7. Destilliertes Wasser zum Abspülen der versilberten Häutchen.

Die Lösungen sind einzeln in dunklen Flaschen möglichst in einem verschlossenen Schränkchen aufzubewahren. Sie halten sich so monatelang, ohne ihren Wirkungsgrad zu verlieren.

B. Versilberung der Häutchen:

Das Versilbern der Kollodiumfilme erfolgt im gleichen Verfahren wie bei der großtechnisch bekannten Spiegelversilberung. Man sei indessen

darauf bedacht, die Temperatur möglichst auf 18—20° C zu halten, da der Versilberungsvorgang bei höheren Temperaturen zu rasch verläuft, die Silberschicht dann nicht genügend feinkörnig ausgebildet ist und auf dem Film nicht ausreichend haftet.

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, die erforderlichen Lösungen in Mengen von ca. 100 ccm anzusetzen und für jeden Versilberungsvorgang etwa 10 ccm zu entnehmen. Man versilbert zweckmäßigerweise in ca. 50 ccm fassenden, tadellos sauberen Bechergläsern, die nur wenige Pfennige kosten, leicht zu handhaben und zu reinigen sind.

Es empfiehlt sich ferner, 3—4 Bechergläser von ca. 250 ccm Inhalt zum Lösen der Substanzen, 4—6 Bechergläser von 50 ccm Inhalt für den Versilberungsvorgang sowie je einen graduierten Meßzylinder von 100 und 10 ccm Fassungsvermögen zum Abmessen der Lösungen zu beschaffen.

Zunächst legt man die Häutchen in die Zinnchlorürlösung ein und beläßt sie dort unter öfterem Umschwenken 1—2 Minuten. In der Zwischenzeit setzt man sich die ammoniakalische Silbernitratlösung aus 10 ccm Silbernitratlösung, 2 ccm Ammoniaklösung und 10 ccm Natronlauge an. Letztere Lösungenä müssen in einem 50 ccm Becherglas in der aufgezählten Reihenfolge zueinander gegeben werden. Nunmehr nimmt man die durch Zinnchlorür aktivierten Häutchen aus der Lösung, spült sie gründlich mit destilliertem Wasser ab und legt sie in die ammoniakalische Silbernitratlösung ein. Die Zinnchlorürlösung kann in das Vorratsgefäß zurückgegossen werden; sie ist stets wieder verwendbar. Nun gibt man in das Gefäß mit den Kollodiumhäutchen 10 ccm hydrolisierte Zuckerlösung in einem Guß zu. Man schwenkt die Lösung mit den Häutchen gut um, bis sich auf der Innenseite des Glases ein gleichmäßiger Silberspiegel abgeschieden hat. Dies ist etwa nach 2—3 Minuten der Fall. Die Versilberungslösung verfärbt sich hierbei schwarzbraun und scheidet schwarzes, flockiges Silber ab. Dann werden die Häutchen mit einer Hornpinzette oder einem kleinen Glashaken vorsichtig dem Gefäß entnommen, gründlich mit destilliertem Wasser abgespült und an der Luft auf Fließpapier getrocknet. (Nicht mit den Fingern anfassen! Fingerabdrücke!). In einem Bade von 32 ccm lassen sich so mühelos ca. 50 Häutchen versilbern.

Die verwendete Silberlösung ist nunmehr erschöpft. Man bewahre sie keinesfalls auf (Explosionsgefahr durch Bildung leicht zersetzlicher Silbersalze!), sondern versetze sie mit 10 ccm konzentrierter Salpetersäure, bis sich das abgeschiedene Silber vollkommen gelöst hat. Diese Lösung kann in einer größeren Vorratsflasche gesammelt und gelegentlich auf Silbernitrat aufgearbeitet werden.

III.

Zur besseren Haltbarmachung kann die schartentragende, versilberte Schicht der Häutchen nach dem Abtrocknen mit einem Schutzüberzug aus Aluminiumbronze (sog. „Ofensilber“) bestrichen oder gespritzt werden.

Die Abbildungen 1—6 auf Seite 23 zeigen photographische Aufnahmen von Hülsenböden verschiedener Kaliber im Original in Gegenüberstellung zu versilberten Kollodiumabzügen. Daß selbst die geringsten Schartenlinien auf dem Kollodiumfilm zur Abformung gelangen, ist insbesondere auf den Abbildungen 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14 u. 15 deutlich ersichtlich.

Doch nicht nur der Hülsenboden, auch die zylindrische Fläche des Hülsenmantels ist, ähnlich wie ein Projektil, mit Kollodium abformbar. In Abb. 13 ist eine Originalhülse neben dem zylindrisch zusammengerollten und mit Gips ausgegossenen, versilberten Kollodiumfilm des Originals dargestellt. Wie vollkommen die Abformung selbst kleinster Schartenspuren am Hülsenmantel gelingt, ist aus Abb. 14 und 15 ersichtlich. Auf diese Weise sind nicht nur Ladespuren, sondern auch durch die Auszieherkralle und den Auswerfer des Verschlusses der Waffe an der Hülse erzeugte Schartenbilder vollgültig zu fixieren.

Das beschriebene Abform- und Versilberungsverfahren ist nicht nur bei Geschossen und Hülsen anwendbar, sondern auch bei entsprechenden Schartenspuren an Maschinen, Panzerschränken usw., die schwer transportabel sind, so daß der Vergleich der Schartenspuren direkt am Objekt kaum durchzuführen ist.

IV.

Darüber hinaus ergeben sich weitere Möglichkeiten, beispielsweise in der Abformung von Münzen (Abb, 16—19), vor allem bei Falschgeldprägungen. Die durch den Prägestempel gesetzten individuellen Schartenbilder sind mit Kollodium fixierbar und vermögen bei der vergleichenden Untersuchung von Falsifikaten wichtige Hinweise zu liefern. Es besteht ferner die Möglichkeit, von einem Falschgeldstück in beliebiger Zahl versilberte Kollodiumabzüge herzustellen und diese beispielsweise an Bankinstitute und sonstige interessierte Instanzen zur Information und Veranschaulichung zu versenden.

Abschließend sei darauf verwiesen, daß auch Prägezeichen, Schreibmaschinentypen usw., d. h. vor allem Spuren, die an photographisch schwer zugänglichen Stellen liegen, nach vorausgegangener Abformung mit Kollodium und anschließender Versilberung des Abgusses bequem im Lichtbild festgehalten werden können und vergleichende Untersuchungen gestatten. Abb. 20 u. 21 geben hierzu als Beispiel das Abnahmezeichen auf einer Handfeuerwaffe wieder.

Zusammenfassung:

Das zunächst für die Abformung von Projektiloberflächen ausgearbeitete Verfahren hat durch die neu gezeigten Möglichkeiten der Fixierung von Schartenspuren auch an Patronenhülsen die noch bestandene Lücke in der Schußwaffenidentifizierung geschlossen. Es ist nunmehr möglich, tatverdächtige Geschosse und Hülsen aus Schußwaffendelikten vor Weitergabe an zentrale Sammelstellen abzuformen und die



Abb. 1—6:
Hülsenböden verschiedener Kaliber. Linke Vertikalreihe: Originale.
Rechte Vertikalreihe: Versilberte Kollodiumfilme der Originale

Zu Katte und Hadersdörfer:
„Neue Schartenspuren-Identifizierung" (Seite 19)

a


b


Abb. 7 und 8:

Vergrößerter Ausschnitt eines Hülsenbodens
a: Versilberter Kollodiumabguß b: Originalhülse
Bemerkenswert erscheint der auch in den Halbtönen gut durchgezeichnete photographische Abdruck des Kollodiumhäutchens im Gegensatz zu der kontrastreichen Originalaufnahme des Hülsenbodens, die viel weniger Details zeigt

Zu Katte und Hadersdorfer:
„Neue Schartenspuren-Identifizierung" (Seite 19)



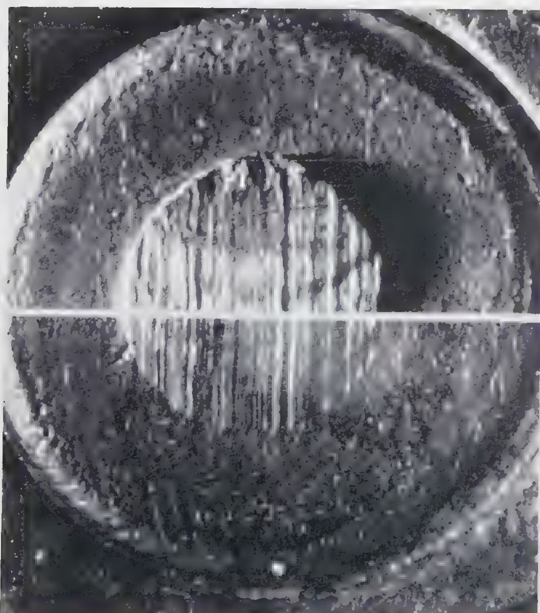


Abb. 9 und 10:
Schartenspuren im Randbereich der Hülse
a: Originalhülse b: Versilberter Kollodiumabzug
Die Schartenlinien des Originals decken sich mit dem Abguß in den feinsten Details

Abb. 11 und 12:
Schartenspuren am Zündhütchen
a: Originalhülse b: Versilberter Kollodiumabzug
Beide Schartenbilder lassen sich vollgültig zur Deckung bringen

Zu Katte und Hadersdorfer:
„Neue Schartenspuren-Identifizierung" (Seite 19)



Abb. 13:
Originalhülse (links), dem zusammengerollten und versilberten mit Gips ausgegossenen Kollodiumabguß (rechts) gegenübergestellt

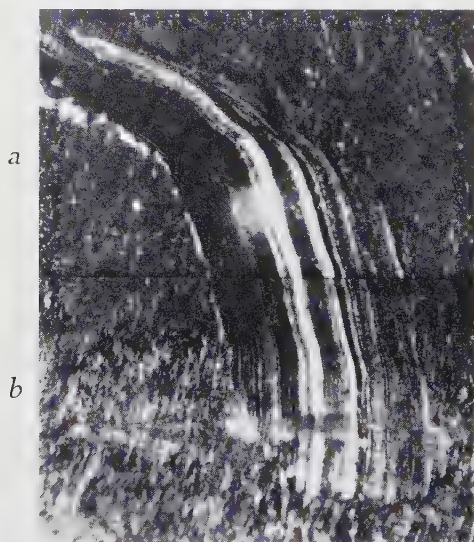


Abb. 14 und 15:
0,7 mm breite Ladespuren am Hülsenmantel
a: Auf der Originalhülse b: Auf dem von der Hülse gefertigten Kollodiumfilm

Zu Katte und Hadersdorfer:
„Neue Schartenspuren-Identifizierung" (Seite 19)



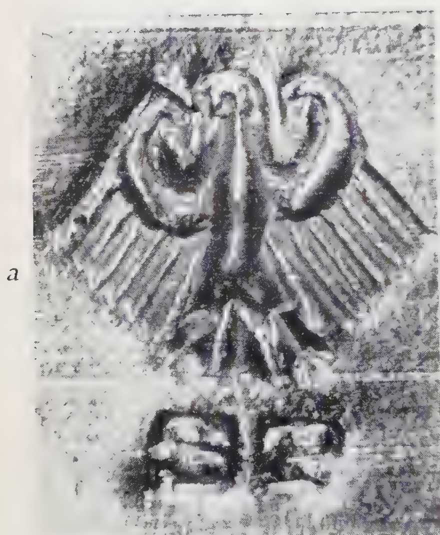
Abb. 16 und 17:
Rückseite eines Einpfennigstückes
a: Original   b: Kollodiumabdruck



Abb. 18 und 19:
Vergrößerter Ausschnitt der in Abb. 16 und 17 dargestellten Münze
a: Kollodiumabzug   b: Original

Zu Katte und Hadersdorfer:
„Neue Schartenspuren-Identifizierung" (Seite 19)

a



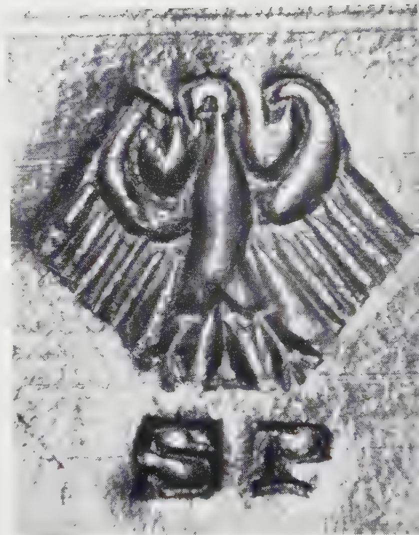


Abb. 20 und 21:

Abnahmezeichen einer Handfeuerwaffe (Natürliche Größe: 4,5 mm in der Breite)
a: Original b: Kollodiumabguß des Originals

Zu Katte und Hadersdorfer:
„Neue Schartenspuren-Identifizierung" (Seite 19)

Abgüsse nach Versilbern mit Originalen aus etwa zusammenhängenden Tatvorgängen zu vergleichen. Die versilberten Kollodiumhäutchen lassen sich zwischen Objektträgern, gegen Staub und atmosphärische Einflüsse geschützt, ähnlich wie mikroskopische Präparate, nach Systemmerkmalen geordnet, in eine Sammlung einreihen.

Auf die günstigere mikroskopische Auswertung der planliegenden Häutchen gegenüber der nur einseitig ausgeleuchteten, gewölbten Fläche eines Projektils oder des gekrümmten, zylindrischen Mantels einer Hülse sowie die vereinfachte photographische Ausleuchtung und Fixierung schartentragender Bereiche des Kollodiumabzugs sei besonders verwiesen.

Die Abformung mit Kollodium erschließt dem Kriminaltechniker darüber hinaus weitere Möglichkeiten, wie die Bildbeispiele an Münzen und Prägezeichen zeigen. Der chemisch erzeugte Metallbelag erübrigt zukünftig beleuchtungsmäßig schwierig einzustellende Dunkelfeldaufnahmen der unpräparierten, transparenten Häutchen. Das beschriebene Verfahren ist mithin den bisher bekannten Methoden offensichtlich überlegen. Es gibt dem Kriminaltechniker eine elegante Möglichkeit der vollgültigen und dauerhaften Schartenspur-Fixierung in die Hand und gestattet auch ohne chemische Vorkenntnisse mit geringem Material- und Geräteaufwand unabhängig von einem chemischen Laboratorium jederzeit praktische Anwendbarkeit. Hält man die gegebenen Arbeitsvorschriften genau ein, sind Fehlresultate so gut wie ausgeschlossen.

Literatur:

W. Katte und H. Hadersdorfer: „Versilberung von Kollodiumhäutchen. Ein Verfahren zur Identifizierung abgeformter Geschoßoberflächen" in „Kriminalistik", 1953, Seite 125—129. Voraus gingen zahlreiche Veröffentlichungen in- und ausländischer Autoren im Arch. f. Krim. (z. B. Onni Takko: „Eine neue Methode zur Abbildung der Geschoßmäntel" in Arch. f. Krim., 1942, Band 110, Seite 1 ff. — Onni Takko hat die Abformung der Geschoßoberflächen auf galvanischem Weg vorgenommen).

Der Mordfall Ruxton

Seine psychologische, polizeiliche, gerichtsmedizinische und strafprozessuale Seite

Von

R. H. Blundell, Barrister-at-Law, **G. Haswell Wilson,** Prof. der Pathologie (Universität Birmingham) und Gendarmerie-Oberstleutnant a. D. **L. Engelhardt**

(Fortsetzung)

(Mit 6 Abbildungen)

V.

Drei Leinenfäden, die dem Verdächtigen verhängnisvoll wurden

Nach Ruxtons Verhaftung nahm die Polizei eine genaue Durchsuchung des Doktorhauses vor und beschlagnahmte eine große Anzahl von Gegenständen, darunter auch Ruxtons Tagebücher. Besondere Bedeutung gewann ein Leintuch aus dem in Frau Ruxtons Zimmer stehenden Doppelbett. Nach Angabe von Hausangestellten waren stets zwei Bettlaken in diesem Bett; jetzt fehlte das obere. Das beschlagnahmte Bettuch wurde zusammen mit dem als Packmaterial für die Leichenteile benutzten Leinwandfetzen an die webereitechnische Versuchsanstalt der Handelskammer in Manchester zur Prüfung hinsichtlich ihrer Identität übersandt. Der seit 20 Jahren an der Spitze dieses Instituts stehende Direktor Barwick stellte eine in jeder Hinsicht gleiche Beschaffenheit des Gewebes bei beiden Stücken fest. Wenn er auch zugeben mußte, daß Leinen dieser Qualität in vielen Betrieben in Manchester und anderswo hergestellt und in sehr großen Mengen verkauft wird, so entdeckte er doch auf mikroskopischem Wege eine Unregelmäßigkeit im Webverfahren, die die Herstellung des beschlagnahmten Leintuches und des als Packmaterial benutzten Leinenfetzens auf e i n e n Webstuhl und auf einen bestimmten Zeitraum — auf die zwischen dem Einlegen von zwei Spindeln liegende Zeit — be-

schränkte und damit die Herkunft des Leinenfetzens aus dem Ruxtonschen Haushalt wahrscheinlich erscheinen ließ.

Die Säume eines Bettuches werden verschiedenartig gewoben. Bei der hier in Betracht kommenden Sorte von Bettüchern waren die Säume nach Vorschrift des Fabrikanten mit sechsundzwanzig am äußersten Rand paarweise verknüpften Doppelfäden herzustellen; normalerweise war demnach zu erwarten gewesen, daß beide Säume 26 Doppelfäden aufwiesen. Dies war jedoch nicht der Fall. Das im Hause beschlagnahmte Bettuch wies zwar in dem einen der beiden Säume richtig die 26 Doppelfäden auf; der andere Saum dagegen zeigte eine Abweichung: er enthielt nur 23 Fäden. Dieser Befund war, wie gesagt, zurückzuführen auf eine zufällige Unregelmäßigkeit im Webprozeß, die nur an diesem Webstuhl vorkam und wahrscheinlich mit dem Einsetzen einer neuen Spindel behoben war. Und eben dieselbe Unregelmäßigkeit des Gewebes stellte der Sachverständige auch an den aus dem Leichenfunde stammenden Bettuchfetzen fest.

VI.

Die medizinischen Gutachten

Wie bereits erwähnt, wurden die bei Moffat gefundenen menschlichen Überreste Anfang Oktober in die Anatomie der Universität Edinburgh gebracht. Als Sachverständige traten in Tätigkeit: Prof. Brash, Anatom an der Universität Edinburgh, dem sein Assistent Dr. Godfrey und Dr. Martin zur Seite standen; Prof. Glaister, Ordinarius für gerichtliche Medizin an der Universität Glasgow, mit Dr. Millar, Dozent an der Universität Edinburgh; Prof. Sidney Smith, Ordinarius für gerichtliche Medizin in Edinburgh. Die zahnärztliche Expertise besorgte Dr. Hutchinson, der Vorstand der Edinburgher Zahnklinik.

Die den Sachverständigen zufallenden Aufgaben waren:

1. die Rekonstruktion der Leichen aus den Überresten;
2. die Identitätsfeststellung;
3. die Feststellung anatomischer Einzelheiten, die für die Frage der Täterschaft und die Ermittlung der Todesursachen von Bedeutung waren, und im Zusammenhang damit die Forschung nach Schwangerschaftsmerkmalen;
4. die Untersuchung der im Doktorhause gefundenen Blutspuren.

1. Rekonstruktion der Leichen

Die Rekonstruktion wurde von dem Anatomen Prof. Brash in Verbindung mit Prof. Sidney Smith vorgenommen. Prof. Glaister prüfte das Ergebnis nach und billigte es.

Die Sachverständigen verfügten über folgende Leichenteile:

2 Köpfe, jeder mit einem Teil des Halses; 2 Rumpfteile, und zwar ein oberer Teil mit Schulterblatt und Schlüsselbein und vollständigem Thoraxskelett und ein unterer Teil einschließlich eines vollständigen Beckenskeletts; 15 Gliedmaßenteile, alle in den Gelenken getrennt.

Die erste Aufgabe war die Rekonstruktion eines vollständigen Rumpfes. Sie erfolgte einwandfrei mit Hilfe der den beiden Rumpfteilen anhaftenden Hals-, Brust- und Lendenwirbel. Die richtige Zusammenstellung der Teile wurde durch Röntgenaufnahmen kontrolliert.

Dann folgte die Zuteilung eines der beiden Köpfe zu dem rekonstruierten Rumpf. (Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurden die beiden Köpfe als Kopf Nr. 1 und Kopf Nr. 2 bezeichnet; sie bildeten die Grundlage für die Zuteilung anderer Teile, die zur Rekonstruktion einer Leiche Nr. 1 und einer Leiche Nr. 2 führen sollte.) Hier galt es, die am Rumpf verbliebenen zwei Halswirbel (den sechsten und siebenten) mit den an den beiden Köpfen haftenden Halswirbeln zu vergleichen und auf diese Weise den zugehörigen Kopf zu finden.

Die Sachverständigen begannen die Prüfung mit Kopf Nr. 2, weil die zwei Halswirbel des Rumpfes mit den fünf Wirbeln des Kopfes Nr. 2 die normale Zahl von sieben Halswirbeln, also eine komplette Halswirbelsäule ergaben; der Versuch zeigte völliges Zusammenpassen von Kopf Nr. 2 und Rumpf. Auch hier wurde die Übereinstimmung durch Röntgenbilder nachgeprüft.

Sodann befaßten sich die Sachverständigen mit der Zuteilung von Gliedmaßen zum rekonstruierten Rumpf. Die fünfzehn Teile konnten nach ihrer allgemeinen Beschaffenheit und nach den Maßen ihrer Knochen ohne Schwierigkeit in zwei Gruppen (eine lange und eine kurze Gruppe) zusammengestellt werden. Die Gelenkköpfe der Oberschenkel der langen Gruppe paßten in die Gelenkpfannen des Beckens des rekonstruierten Rumpfes, wie dies auch beim Einfügen der Oberarmgelenkköpfe der langen Gruppe in die Schulterpfannen des Rumpfes sich ergab. Die Gelenkköpfe der kurzen Gruppe waren dagegen für die Gelenkpfannen des Rumpfes zu klein.

Leiche Nr. 2 war also, soweit das Skelett in Frage kam, vollständig, mit Ausnahme des rechten Fußes und der an beiden Händen fehlenden Fingerendglieder.

Von Leiche Nr. 1 waren noch vorhanden der Kopf mit vier Halswirbeln und einem Bruchstück des fünften; obere Gliedmaßen ohne Schultergürtel; untere Gliedmaßen vollständig.

Es war kein direkter Beweis geliefert, daß diese Teile alle zu demselben Körper gehörten, weil der Rumpf fehlte. Allein die Beschaffenheit

von Schädel und Gliedmaßenknochen sprach durchaus für die Annahme ihrer Zusammengehörigkeit.

43 Leichenteile, meist Weichteile, konnten keiner der beiden Leichen zugewiesen werden.

2. *Identitätsfeststellung*

A. Bestimmung von Geschlecht, Alter und Größe der Leichen, ausgeführt von Prof. Brash

Leiche Nr. 1 wurde als weiblich festgestellt; ihr Alter schätzte der Sachverständige bestimmt zwischen 18 und 25 Jahren, wahrscheinlich aber zwischen 21 und 22. (Mary Rogerson war 20 Jahre alt.)

Die vermutliche Größe der Leiche Nr. 1 wurde nach der Pearsonschen Formel über die Berechnung der Größe nach der Länge der Gliedmaßenknochen (humerus, radius, femur, tibia) ermittelt. Die Lebensgröße von Leiche Nr. 1 lag demnach wahrscheinlich zwischen 147,5 und 151,5 cm. (Mary Rogerson war 150 cm groß.)

Leiche Nr. 2: Es bestand kein Zweifel über das Geschlecht dieser Leiche, da sie ein Becken mit Teilen der Geschlechtsorgane enthielt; doch näherte sich das Skelett in mehrfacher Hinsicht dem männlichen Typus. (Frau Ruxton.)

Röntgenbild und direkte Untersuchung der Gliedmaßenknochen ergaben ein Alter von mindestens 25 Jahren. Eingehende Untersuchung der Schädelnähte in Verbindung mit anderen Beobachtungen führten zu dem Schluß, daß das Alter bestimmt nicht unter 30 und bestimmt nicht über 60, sehr wahrscheinlich aber nicht über 50 Jahren lag. Der Sachverständige gab das wahrscheinliche Alter als zwischen 35 und 45 liegend an, bemerkte aber, daß eine genauere Schätzung nicht möglich sei. (Frau Ruxton war 34 Jahre alt.)

Die Lebensgröße der Leiche wurde als wahrscheinlich zwischen 152,3 und 157,2 cm liegend angegeben. (Frau Ruxton war 163 cm groß.)

B. Spezialuntersuchungen zur Erleichterung der Identifizierung der Leichen; ausgeführt von Prof. Brash

1. Vergleich der Füße von Leiche Nr. 1 und Leiche Nr. 2 mit Schuhen. Prof. Brash ließ von einem Modelleur biegsame Abgüsse (Gelatine, Glyzerin, Zinkoxyd) der linken Füße der beiden Leichen herstellen. Dazu nahm er zwei linke Schuhe, von denen der eine aus dem Besitze von Frau Ruxton, der andere aus Mary Rogersons Schlafkammer stammte. Der Sachverständige verglich die Abgüsse mit den Schuhen, indem er die mit einem Seidenstrumpf bezogenen Abgüsse in die Schuhe einzupassen versuchte. Die Versuche ergaben folgendes Resultat:

a) Fuß Nr. 1 paßte nach Form und Größe zum linken Schuh der Mary Rogerson;

b) Fuß Nr. 2 paßte nach Form und Größe zum linken Schuh der Frau Ruxton.

Durch Röntgenbilder konnte festgestellt werden, daß sowohl im Fall a wie im Fall b die Fußabgüsse sich durchaus konform in die Hohlräume der Schuhe einfügten.

Der Sachverständige betonte jedoch, daß selbst das exakte Passen von Fuß und Schuh keinen Identitätsbeweis darstelle, vielmehr nur als Indiz zu bewerten sei.

2. Vergleich der Schädel von Leiche Nr. 1 und Leiche Nr. 2 mit vergrößerten Porträtaufnahmen der vermißten Frauen. Prof. Brash versuchte, durch Vergleichung der Schädel mit den auf Lebensgröße gebrachten Photos der Opfer einen weiteren Beitrag zur Identitätsfeststellung zu liefern. (Abb. auf S. 37 ff.).

Es standen vier lebensgroße Photographien zur Verfügung:
Aufnahme A und B: Frau Ruxton;
Aufnahme C und D: Mary Rogerson.

Kontrolle der Lebensgröße der Aufnahmen: Dem Sachverständigen stand die Haarspange (Diadem) zur Verfügung, die Frau Ruxton auf der Photographie A trug. Er verglich deren natürliche Maße mit den Maßen der Haarspange auf dem Bild; es ergab sich, daß die Photographie annähernd Lebensgröße hatte. Die Aufnahme B stimmte in allen Abmessungen mit Aufnahme A überein.

Für die Aufnahmen C und D stand keine Maßeinheit zur Verfügung. Prof. Brash ließ daher den Ort, an dem die Photographie ursprünglich aufgenommen wurde, mit einer Meßlatte zusammen nochmals aufnehmen. So konnte berechnet werden, daß die Vergrößerung C annähernd Lebensgröße hatte. Die etwa bestehende Differenz erachtete der Sachverständige als nicht groß genug, um auf den Vergleich von Kopf und Schädel von Einfluß zu sein.

Aufnahme D stimmte in ihren Abmessungen mit Aufnahme C überein.

Prof. Brash zog die charakteristischen Umrißlinien in jeder der vier Aufnahmen (A, B, C, D) mit Tusche aus und übertrug sie auf durchsichtiges Zeichenpapier.

Photographie der Schädel: Die Schädel wurden von Weichteilen gesäubert und jeder für sich in einem Gestell derart montiert, daß er in drei Ebenen gedreht werden konnte. Dann erhielten die Schädel dieselbe Stellung, wie sie die Köpfe auf den Photographien einnahmen. Ein am Gestell angebrachter Winkelmesser erleichterte die Arbeit. Für Aufnahme A konnte der Drehungswinkel wieder mit Hilfe der Abmessungen der Haarspange ermittelt werden.

Die Photographie der Schädel erfolgte in Lebensgröße; zur Kontrolle des richtigen Drehungswinkels setzte der Photograph die Umrisse der entsprechenden Porträtaufnahmen (A, B, C, D) in die Mattscheibe der Kamera.

Die Schädelphotographien wurden wie die Porträtaufnahmen mit Umrißlinien versehen und diese Linien auf durchsichtiges Zeichenpapier übertragen.

Auf jeder Umrißzeichnung der Porträts und der Schädel markierte Prof. Brash zwei Punkte: die Nasenwurzel (nasion) und den unteren Rand des Oberkiefers zwischen den mittleren Schneidezähnen (prosthion). Die entsprechenden durchsichtigen Umrisse der Porträts und der Schädel wurden hierauf nach Maßgabe der Prosthionmarken und der von diesen zu den Nasionmarken führenden Linien übereinandergelegt. Es zeigte sich sofort, daß die Umrisse des Schädels Nr. 2 zu den Porträts von Frau Ruxton, und die Umrisse von Schädel Nr. 1 zu den Porträts von Mary Rogerson paßten. In keinem Falle wichen die Nasionmarken um mehr als 2 mm voneinander ab, wenn die Prosthionmarken aufeinanderlagen.

Als Gegenprobe wurden die Umrisse des Schädels Nr. 1 auf die Umrisse der Porträts A und B. und die Umrisse des Schädels Nr. 2 auf die Umrisse der Porträts C und D gelegt, wobei Bilder auf die Nasionmarke eingerichtet waren. Es ergaben sich wesentliche Differenzen.

Der letzte Arbeitsgang bestand in dem Übereinanderlegen der entsprechenden Negative der Schädel Nr. 1 und Nr. 2 über die Positive der Porträts C und D bzw. A und B. Um deren richtige Lage zu sichern, wurden die oben erwähnten Schädelumrisse mit Markierungen versehen und die Markierungen auf die Negative und Positive übertragen. Jedes von diesen Positiven und Negativen wurde dann auf Röntgenfilm photographiert, die Filme nach den Markierungen übereinandergelegt und wiederphotographiert.

Prof. Brash faßte das Ergebnis dieser Untersuchung folgendermaßen zusammen:

„Nach meiner Ansicht zeigen die Vergleiche zunächst, daß Schädel Nr. 1 unmöglich der Schädel von Frau Ruxton und daß Schädel Nr. 2 unmöglich der Schädel von Mary Rogerson sein kann.

Da aber bei Vergleich von Schädel Nr. 1 mit den Porträts von Mary Rogerson und von Schädel Nr. 2 mit den Porträts von Frau Ruxton die Übereinstimmung der charakteristischen Maße von Schädeln und Porträts so groß ist, wie ich sie erwarten würde, wenn mir Schädel und Porträts einer bekannten Person zu dem gleichen Versuche übergeben worden wären, da ferner in den vier Vergleichungen nicht die geringste Abweichung vorkommt, die nicht durch unvermeidliche Fehlerquellen des technischen Verfahrens ihre Erklärung fände, so ist nach meiner Ansicht klargestellt, daß Schädel Nr. 1 der Schädel von Mary Rogerson sein könnte (might be) und Schädel Nr. 2 der Schädel von Frau Ruxton.

Ich möchte aber mit Nachdruck feststellen, daß dieses Ergebnis keinen Identitätsbeweis darstellt. Da die genauen Unterschiede zwischen Schädel und Kopf bei Personen mit Köpfen gleicher Größe und gleichen Allge-

meintyps unbekannt sind, und uns in der Technik der Vergleichung von Porträts und Schädeln Erfahrungen noch fehlen, muß das Ergebnis, so überzeugend auch die übereinandergelegten Konturen und Photographien erscheinen mögen, auf die gleiche Stufe gestellt werden wie das Passen der Fußabgüsse in den Schuhen. Es ist von Wert als Indiz"*).

C. Zahnärztliche Feststellungen von Dr. Hutchinson, Direktor der Zahnklinik in Edinburgh

Aus dem Befund der Kiefer ging hervor, daß eine Anzahl von Zähnen erst kurz vor dem Tode oder nach dem Tode der Frauen extrahiert worden war. Hieraus konnte geschlossen werden, daß der Täter Extraktionen vorgenommen hat, um die Wiedererkennung der Leichen zu erschweren.

In Schädel Nr. 1 fanden sich zwei neue Extraktionen gegenüber acht alten; die Weisheitszähne waren noch nicht durchgebrochen, was auf ein Alter von etwa 20 Jahren schließen ließ.

Im Schädel Nr. 2 fehlten alle Zähne bis auf drei. Vierzehn Zähne waren neuerdings gezogen worden; die anderen fehlten schon geraume Zeit. Es war bekannt, daß Frau Ruxton eine Gaumenplatte mit drei Zähnen trug; damit stimmte der Zustand des Kiefers überein; jedoch konnte aus dem Befund das Tragen einer Prothese nicht mit Bestimmtheit nachgewiesen werden. (Fortsetzung folgt.)

---

*) Redaktionelle Bemerkung: Zu dem Gutachten von Brash und der von ihm beschriebenen Technik des Vergleichs von Schädeln mit Photographien vermißter Personen sei noch auf die Arbeiten des Göttinger Anatomen Prof. Fr. Stadtmüller verwiesen. Anlaß zu dessen Untersuchungen bildete ein raffiniert angelegter Versicherungsbetrug: Ein Ingenieur A. aus einer westdeutschen Stadt hatte sein Leben hoch versichert und dann im Thüringer Wald einen unbekannten Mann durch Kopfschuß ermordet, die Leiche durch Beilhiebe ins Gesicht, Abhacken der Füße und teilweise Verbrennung unkenntlich gemacht, dem Toten seinen eigenen Trauring angesteckt und in der Kleidung verschiedene Gegenstände deponiert, an Hand deren die Leiche als diejenige des Täters erkannt werden sollte. In einer Arbeit aus dem Jahre 1932 (Dtsch. Z. gerichtl. Med. Bd. **20** S. 33) hat Prof. St. über die Identitätsprüfung des Schädels bei vorliegendem Erkennungsdienst-Photogramm des Täters berichtet. Ein solches Erkennungsdienstphoto (mit einem ein für allemal festgelegten Maßstab, aus dem die natürliche Größe des Kopfes sich ohne weiteres ergibt) lag aber im Fall Ruxton nicht vor. Deshalb mußte Brash die von ihm ersonnene und beschriebene Methode anwenden. Nach Erledigung des Falles Ruxton berichtete Stadtmüller über das Verfahren der Zugehörigkeitsprüfung bei Schädeln im allgemeinen. (Dtsch. Z. gerichtl. Med. **27**, 335; hier auch weitere Literatur!) In dieser Arbeit findet sich eine ausführliche Beschreibung der kraniometrischen Methodik unter Berücksichtigung der möglichen photographischen Verzeichnung, der Verwendung von Röntgenprofil-Umrißbildern, Berechnung der Weichteildickenmaße (ausgehend von der kraniologischen Diagnostik Welcker's 1883) usw. Vgl. auch Stadtmüller, „Zur Beurteilung der plastischen Rekonstruktionsmethode der Physiognomie auf dem Schädel", Z. Morph. u. Antrop. **22**, 343 (1922).



Abb. 1: Eine Photographie der Frau Ruxton („Photo A"). Frau Ruxton trug, als sie sich photographieren ließ, ein Diadem, das im Haus Dalton Square nach ihrer Ermordung gefunden wurde. Da also die natürliche Größe des Diadems bekannt war, konnte man auch die natürliche Größe des Kopfes feststellen, was für die Identifizierung der im Linn-Fluß gefundenen Leichenteile wichtig war.

Zu Blundell, Haswell Wilson u. Engelhardt: „Der Mordfall Ruxton" (Seite 30)



Abb. 2: Das Photo (Negativ) des „Schädels Nr. 2" („Photo B")

Zu Blundell, Haswell Wilson u. Engelhardt: „Der Mordfall Ruxton" (Seite 30)

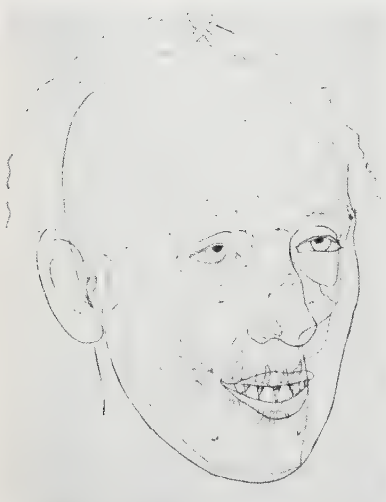


Abb. 3: Die in Abb. 1 u. 2 reproduzierten Photos übereinandergelegt. Es zeigt sich, daß die Konturen des Schädels („Photo B") zu den Konturen des Gesichts („Photo A") passen. Ferner passen die Augenhöhlen des Schädels zu den Augen und Augenlidern des „Photos A" und die Zahnlücken des Schädels zu den Zähnen des „Photos A"

Zu Blundell, Haswell Wilson u. Engelhardt:
„Der Mordfall Ruxton" (Seite 30)



Abb. 4: Eine Amateuraufnahme der Mary Jane Rogerson



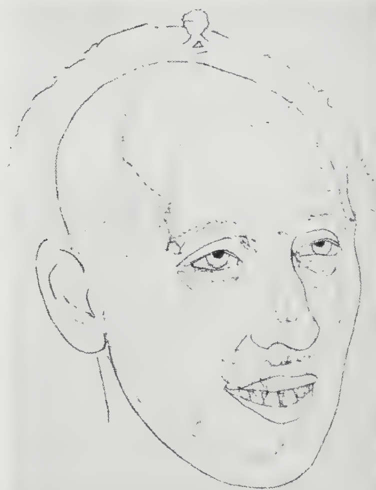


Abb. 5 u. 6: Das linke Bild zeigt, daß das Photo der Frau Ruxton mit dem Diadem zu dem „Schädel Nr. 2" paßt. Das rechte Bild zeigt, daß das Photo der Frau Ruxton nicht zum „Schädel Nr. 1" paßt. Näheres über die Identifizierung des Photos der Mary Rogerson mit dem Schädel Nr. 1 findet sich im Text

Zu Blundell, Haswell Wilson u. Engelhardt:
„Der Mordfall Ruxton" (Seite 30)

Über den Kindsmord auf dem Lande

Die Chancen der Aufklärung für Polizei und Justiz

Von

Landgerichtsdirektor **Dr. Reitberger** in Deggendorf

I.

Bei den Fällen von Kindsmord auf dem Lande fiel uns immer wieder die eiserne Natur und unglaubliche Zähigkeit der Kindsmütter auf.

Hier einige Beispiele:

Eine 23jährige erstmals Geschwängerte arbeitet mit den anderen Dienstleuten des Bauernhofs bis 19 Uhr auf dem Felde. Nach der anschließenden gemeinsamen Mahlzeit legt auch sie sich nieder. Um 24 Uhr erfolgt die Geburt, gleich darauf erwürgt sie das Kind, kleidet sich an, verpackt das Kind in Papier und in einer vom Dachboden herabgeholten Schuhschachtel, geht durch Stadel und Hofraum in den Garten, gräbt ein 30 x 30 x 50 cm großes Loch, legt das Kind in der Schachtel dort hinein, bringt den Rasen wieder so gut in Ordnung, daß man fast nichts sieht, geht in die Schlafkammer zurück, gibt am Abort die Nachgeburt von sich und um 3½ Uhr morgens ist sie wieder an der Arbeit. Niemand merkt ihr etwas an.

Eine 20jährige Erstgebärende hat folgendermaßen entbunden: Alle Leute des Bauernhofes kommen von der Getreideernte zum Mittagessen. Hernach wollen sie wieder auf das Feld. Als sie schon unterwegs sind, läuft die Täterin nochmals schnell zurück und erklärt, auf die sauere Milch habe sie jetzt wohl den „Durchmarsch" bekommen. Den anderen fällt nicht auf, daß der Aufenthalt auf dem Abort etwa übermäßig lang gewesen wäre. Abends geht die Nachgeburt ab. In der Nacht erscheint der Liebhaber und nimmt das Kind in Empfang. Er hat vorher schon Botschaft bekommen, er möge etwas holen. Das Kind war tot. Das war auch nicht verwunderlich, weil die Mutter dasselbe in der Zylinderschachtel ihres Vaters von der Geburt ab bis nachts wohlverschlossen liegengelassen hatte, ohne sonst irgendwie Hand anzulegen.

Eine noch nicht 18jährige wird, obwohl sie das heftig bestreitet, von ihrer Dienstherrin für drei bis vier Monate schwanger gehalten. Eines Tages findet die Frau sie wieder auffallend schlank. Die herbeigerufene Hebamme drückt ihr reichlich Milch aus den Brüsten. Trotzdem bestreitet sie, je in der Hoffnung gewesen zu sein. Um 4 Uhr morgens bringt sie das Kind zur Welt und verrichtet schon um 6 Uhr plan-

mäßig und ordentlich wie immer die Stallarbeiten. Zwischen ihnen und der Morgensuppe aber hat sie ihrem Geliebten durch ein Schulmädchen einen Zettel übermittelt „seit heute alles in Ordnung, kannst wieder kommen". Am nächsten Tag besorgt sie besonders harte Arbeit. Sie lädt sehr schwere Holzscheite ab.

Diese robuste Konstitution der Kindsmütter dürfte die völlige Verheimlichung mancher Kindsmorde auf dem Lande ermöglichen. Polizei, Staatsanwalt und Gericht erfahren nichts von der Geburt.

Daß die Tat selbst ohne unmittelbare Zeugen ausgeführt wird, liegt in der Natur der Sache. Daß in der gleichen Kammer, in der sie erfolgt, noch eine, ja mehrere Personen, Angehörige oder Mitbedienstete, schlafen und von den Vorgängen nichts sehen und nichts hören, kommt häufig vor. Angaben dieser Art zwingen noch lange nicht zu der Annahme, daß die Tat nicht in der Kammer geschah, auch nicht zu der Vermutung, daß diese anderen mit im Bunde stehen und lügen. Denn man muß berücksichtigen, daß die Leute speziell in der Erntezeit über einen guten Schlaf verfügen und daß die Täterin daher nicht so besonders leise vorzugehen braucht.

II.

Nun einiges über das Verhalten der Kindsmutter v o r der Tat.

Sie kann, um nicht aufzufallen, nicht zum Arzt gehen, sie darf sich nicht zusehen lassen, wenn sie das Erbrechen hat, sie muß den natürlichen Symptomen eine andere Deutung geben, wenn sie sich schon nicht restlos verbergen lassen. Das Lästigste ist natürlich die gerade in den letzten Monaten immer verdächtigere und schwerer zu verbergende Leibesfülle. Anfänglich sind es „verschlagene Winde" oder „Blutungen", und dann wird der Umfang mit einem Hüfthalter, Korsett oder irgendwelchen Binden zusammengepreßt.

Eine 16jährige stellt ihrer Lehrerin wie ihrer Mutter gegenüber die Schwangerschaft in Abrede und quittiert die immer wieder geäußerten Bedenken mit der hohnvollen nachhaltigen Aufforderung, doch eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Man scheut eine Blamage und nimmt davon Abstand. Zuerst erfüllt der Hüfthalter seinen Zweck, später verwendet sie die Fußfatschen (lange streifenförmige Binden) ihres Vaters, der sie monatelang im Haus vergeblich sucht. Das Täuschungsmanöver der Jugendlichen geht so weit, daß sie auf eine mit Anstand nicht wiederzugebende Weise auch für die planmäßige Verunreinigung ihrer Monatsbinden Sorge trägt, was später von der Mutter mit Nachdruck zur Entlastung der Tochter gutgläubig vorgetragen wird. So gelingt es ihr dann, ein 3300 g schweres und 50 cm langes vollausgetragenes Kind heimlich zu gebären, mit ihrem Schürzenband zu erdrosseln und im elterlichen Garten zu vergraben. Sie sorgt auch für einen langsamen Abbau der beobachteten Leibesfülle, indem sie sich noch einige Zeit die Binden um den Bauch wickelt. Nur gelegentlich einer anderen Geschichte kam dieser Kindsmord auf.

So kommt es äußerst selten zu einer Untersuchung durch einen Arzt oder eine Hebamme, und wenn eine Schwangere, die die Absicht hat, ihr Kind zu beseitigen, wirklich solche Personen aufsucht, vielleicht um sich selbst Klarheit zu verschaffen, so geht sie zu möglichst weit wegwohnenden und bedient sich dort bei einiger Gerissenheit eines anderen Namens. Die

nächsten Angehörigen und Hausgenossen fragt man meist ganz vergeblich, wenn hinterher der Verdacht eines Kindesmordes aufkommt. Es ist ihnen in der Regel zu glauben, daß sie tatsächlich von dem Zustand der Verdächtigen nichts bemerkt haben. Je näher das Zusammenwohnen, je langsamer und sicherer und je besser getarnt die Fortschritte der Schwangerschaft, desto weniger können die Leute beobachten, weil sich gewissermaßen ihr Blick daran gewöhnt. Das kann Bedeutung bei der Frage bekommen, ob die Kindsmörderin Mittäterinnen oder wenigstens Mitwisser habe. Das ist meist nicht der Fall. Ist es doch schon vorgekommen, daß ein Ehemann nach zweimonatigem Verheiratetsein urplötzlich durch die Geburt seiner Frau überrascht worden ist, ohne daß er irgend etwas Auffälliges bemerkt hatte! Bei uns stand übrigens ein Mann als Zeuge vor einigen Jahren vor Gericht, der mit einer im 9. Monat schwangeren Kassiererin geschlechtlich verkehrt und ihre Schwangerschaft nicht beobachtet hatte. Dabei war dieser Mann angehender Kriminalbeamter!

Es mag freilich auch sein, daß man wirklich angelogen wird. Jedenfalls sind wir längst davon abgekommen, irgendein entscheidendes Gewicht auf die Aussage von Hausgenossen und Verwandten zu legen. Mit gutem Erfolg wenden wir uns dagegen zu den weiter entfernten „freundlichen" Nachbarinnen. Sie haben ein gewecktes Interesse und einen guten Blick für den Unterleib, und zwar schon von dem Augenblick an, wo auch nur der Verdacht für das Bestehen eines Liebesverhältnisses aufkommt. Und das ist praktisch immer der Fall. Bei ihnen jedenfalls wirkt die leichtgeschürzte „moderne Mode" sehr günstig für ihre Beobachtung und damit auch für die Aufklärung der Straftat. Die von Hans Gross früher geltend gemachten Bedenken, daß sich die Schwangerschaft sehr leicht allen gegenüber verheimlichen lasse, dürften heute nicht mehr voll berechtigt sein. Die erste Anregung geht oft genug von solchen Nachbarinnen aus und ihre Aussagen stellen jedenfalls für den Anfang ein wertvolles Glied in der Kette der Ermittelungen dar.

Man legt herkömmlicherweise ein großes Gewicht auf die Frage, ob Kindswäsche vorbereitet und ein Pflegeplatz gesucht wurde, und ob die Kindsmutter mit dem mutmaßlichen Erzeuger wegen der Alimente unterhandelt hat. Man könnte freilich sagen: Wenn sie einigermaßen schlau ist, so tut sie alles das doch erst recht, um sich von vorneherein eine Art Alibi zu verschaffen. Sie käme bestimmt weiter, wenn sie weder die Schwangerschaft abstreiten, noch verheimlichen würde, wenn sie Kindswäsche bei Zeiten zurecht richtete, den Kindsvater heranzieht und im Weigerungsfalle sogar die Vermittlung des Vormundschaftsgerichts in Anspruch nimmt. Sie könnte dann hinterher den gewaltsamen Tod des Kindes als einen natürlichen ausgeben. Tatsächlich ist es aber nun einmal so, daß die meisten Kindsmörderinnen eben nicht so schlau sind, sondern von vorneherein so tun, als sei überhaupt nichts los. Unterlassene Vor-

kehrungen für die Geburt bilden daher in Verbindung mit der abgeleugneten und verheimlichten Schwangerschaft wichtige Beweismomente.

III.

Nun zu den Mordmethoden und Mordmitteln selbst. Von den beim Erwachsenen gangbaren und als Unfall oder Selbstmord getarnten, scheidet Erschießen gänzlich aus. Von den Erstickungstodesarten ist das Aufhängen ebenso gänzlich unpassend. Obwohl Neugeborene gegen Kälte naturgemäß sehr empfindlich sind, und daher diese Methode des Erfrierenlassens günstig wäre, ist uns ein solcher Fall noch nicht begegnet. Ein einziger des Verhungernlassens war verdächtig, konnte aber auch auf natürliche Weise erklärt werden. Von den zahlreichen Fällen, die wir selbst behandelten oder aus den auf viele Jahrzehnte zurückgehenden Akten zweier Landgerichtsbezirke entnahmen, sei lediglich der einzige angebliche Vergiftungsfall kurz mitgeteilt:

Eine Dienstmagd gebar ein Kind, dessen Vater der Sohn ihres Arbeitgebers war. In den Mittagsstunden des Geburtstages war noch ein Arzt bei ihr. Die Schwangerschaft war nicht verheimlicht, und Vorkehrungen zur Geburt waren getroffen worden. Der Arzt war daher baß erstaunt, als er erfuhr, daß das Kind noch an dem Tag gestorben war, an dem er die Mutter besucht hatte. Die daraufhin eingeleiteten polizeilichen Ermittelungen zeitigten das Ergebnis, daß die Kindsmutter auf Veranlassung der Mutter und Schwester ihres Schwängerers einen Abtreibungsversuch unternommen hatte, der zu einer nicht ungefährlichen Verletzung der Schwangeren geführt hatte. Daraufhin hat man eine Sektion der Kindsleiche vorgenommen, die jedoch kein positives Ergebnis hatte. Erst nach der Abtreibungsverhandlung kam die Kindsmutter mit der Behauptung, die „Schwägerin" habe das Kind in den Armen gehalten und dabei ein Glas in der Hand gehabt: Man habe dem Kind Gift in den Mund gestrichen. Ohne daß eine Ausgrabung der schon seit Monaten beerdigten Leiche vorgenommen werden konnte, weil diese keinen Erfolg versprach, mußte der Fall auf sich beruhen, zumal die belastenden Angaben der jetzt mit der Familie schwer verfeindeten Kindsmutter reichlich spät erfolgten.

Doch wird sonst nicht gerade selten von Vergiftungen neugeborener Kinder berichtet. So ist es vorgekommen, daß der Schnuller, ja sogar schon die Mutterbrust mit Gift bestrichen wurde. Wenn dabei nicht ein Spuren hinterlassendes (Ätz-) Gift verwendet wird, sondern etwa das farb- und geruch-, übrigens auch geschmacklose Arsen, so bleibt dieser Kindsmord bestimmt ungeklärt. Wenn aber schon auf dem Lande hauptsächlich Arsen zur Ermordung Erwachsener verwendet wird, wie wir ebenfalls feststellen müssen, so sollte in einem jeden Fall die Untersuchung der Leiche auch auf den Giftnachweis ausgedehnt werden. Das aber ist nun in der Regel nicht der Fall, weil man offenbar viel eher bei einem negativen Sektionsbefund mit einem ja auch möglichen natürlichen Tod, als mit einem Giftmord rechnet. Aus diesem Grunde scheint uns Gift als Tötungsmittel neugeborener Kinder nicht so oft auf- als vorzukommen!

Tötung durch Elektrizität als Mordmittel ist schon bei Erwachsenen gewiß äußerst selten, und selbst der Verdacht ist uns bei Neu-

geborenen noch nicht untergekommen. Auch ein Fall des oft in Romanen beschriebenen Erstechens ist uns unbekannt geblieben. Es mag freilich auch sein, daß den an sich schon weniger routinierten Laien-Leichenschauern gar mancher geschickt in die Fontanelle des dunkel und gut behaarten Kinderkopfes gesetzte Stich entgangen ist, besonders dann, wenn die Täterin durch Aufpressen des Daumens auf die winzige Wunde eine Blutung nach außen mit gutem Erfolg zu verhindern wußte.

Äußerst selten ist auch der Mord durch Beibringung von Schnittverletzungen beim Kindsmord.

Eine 24jährige veranlaßte gegen einige Pfund Butter eine 44 Jahre alte Bekannte, ihrem Kind nach der Geburt mit einem Rasiermesser die Pulsader zu öffnen. Das Kind verblutete, wurde fest gewickelt und die Leiche alsdann verbrannt.

Eine beachtliche Rolle spielt dagegen die vielseitige Einwirkungsmöglichkeit der stumpfen Gewalt.

Eine ledige 31jährige Magd hatte ihr erstes Kind mit 19, ihr zweites mit 24 Jahren geboren und wartete jetzt auf ihr drittes. Obwohl ihr Vater sie einlud, sich zu ihm zu begeben, blieb sie weiterhin auf ihrem Platz. Die einsetzenden Wehen konnten von ihr bei der zweimaligen gemachten Erfahrung nicht verkannt werden. Beim dritten Besuch des Aborts erschien der Kopf. Die Nabelschnur zwickte sie mit den Fingernägeln ab, dann packte sie das Kind mit beiden Füßen und schlug es mit dem Kopf mehrmals gegen den Boden. Die arg zerschundene Leiche schob sie unter das Stroh, die Nachgeburt zwischen Stadelwand und Bretterstoß, richtete sich dann reisefertig her und fuhr zu Verwandten. Als Erklärung für ihre Tat gab sie lediglich an, weder sie, noch der Kindsvater hätten die notwendigen Mittel, sie habe sowieso schon zwei außereheliche Kinder geboren und das sei genug. Bei der Aktenlage war es zweifelhaft, ob nicht der Kindsvater mit Erfolg die Einrede der mehreren Beiwohner hätte geltend machen können. Die Angeklagte wurde als Psychopatin von unter durchschnittlicher Intelligenz angesehen und zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt.

Eine 24jährige, die noch nicht geboren hatte, schlug ihr Kind, das sie am Halse festhielt, mit einem Holzscheit tot. Sie wollte damit eine Sturzgeburt vortäuschen, von der sie schon sehr viel gelesen und gehört hatte. Dabei war der Schlag mit solcher Wucht ausgeführt worden, daß der Kindskopf fast zu Brei zerquetscht war (drei Jahre Zuchthaus).

Das Knebeln, Verschließen der Atemöffnungen des Mundes und des Rachens mit einem Stück Papier, Wäsche, einem Strumpf und dergleichen, wird naturgemäß schon bei der Leichenschau entdeckt, auch dann, wenn der Knebel nachträglich wieder entfernt wird. Denn es werden häufig, ja regelmäßig Verletzungen an der Mundhöhle, im Rachen usw. gesetzt, die auch dem Laienleichenschauer unschwer auffallen.

Infolgedessen ist diese Mordmethode viel seltener, als das Ertränken. Dies vollzieht sich weniger in einem fließenden Gewässer oder stehenden Gewässer (so wird nur oft die Leiche beseitigt), als vielmehr in einem Putzeimer, einem Wassertrog, im Nachttopf und weitaus am häufigsten in der Abortgrube. Dorthin wird das Kind absichtlich oder unabsichtlich geboren und mit Vorbedacht dort seinem Schicksal überlassen. Hinterher wird selbstverständlich gerade in diesen Fällen eine plötzliche,

angeblich nicht vorhergeahnte, Sturzgeburt behauptet. Man versucht dann wenigstens noch den Kindsmord in eine ungleich milder zu bestrafende fahrlässige Tötung umzuwandeln. Selbstverständlich muß in einem jeden solchen Falle der Auffindung einer Kindsleiche in der Abortgrube die gerichtliche Leichenöffnung durchgeführt werden.

Häufig ist bei uns das Erdrosseln. Die Halsgefäße werden durch ein Strangwerkzeug zusammengeschnürt. Als Strangwerkzeug dient regelmäßig das nächstbeste Schurz- oder Halsband. Auch ein Strumpf oder dergleichen. Teils wird das Strangwerkzeug am Hals belassen, teils wird es wieder entfernt. Dann bleibt nur eine Strangmarke zurück. Eine solche kann übrigens auch namentlich bei Neugeborenen durch gewöhnliche Vertrocknungserscheinungen dem oberflächlichen Beobachter vorgetäuscht werden

Noch häufiger ist das Erwürgen. Man nennt das hierzulande in bildlichem Vergleich mit der Wasserleitung „Luftabstellen". Mit der bloßen Hand wird der Hals des Kindes zugedrückt. Das ergibt (neben anderen den Gerichtsmediziner interessierenden Symptomen) namentlich in der Umgebung von Mund und Nase, am Kinn und Hals Hautabschürfungen und Fingernägelkratzer. Neben der Sektion und vorher natürlich sind fotografische Aufnahmen unbedingt notwendig, einesteils um diese Spuren deutlicher sichtbar zu machen und andernteils auch um später Betrachtungen über die verschiedenen Lagen der einzelnen Spuren anstellen zu können. Wie noch zu erwähnen ist, behauptet in solchen Fällen die Verteidigung oft, diese Spuren seien durch Selbsthilfe beim Austritt des Kindskopfes durch die Mutter veranlaßt worden. Die Lage der einzelnen Kratzer zueinander kann aber dann diese Behauptung widerlegen.

Geradeso häufig kommt das einfache Erstickenlassen vor, ohne daß solche Spuren gesetzt würden, wenn etwa das Kind, wie in dem schon erwähnten Falle, einfach in eine Schachtel gelegt wird. Noch viel mehr ist nach der gemachten Erfahrung bei uns in Übung, das Kind sogleich nach der Geburt einfach unter der Bettdecke so lange liegenzulassen, bis es erstickt ist. Die Sektion fördert erstaunlicherweise in Verbindung mit einer mikroskopischen Untersuchung oft aber einen schlagenden Beweis, wo dies die Täterin bestimmt nicht erwartet.

Ein Liebespärchen beobachtete nachts im Walde liegend, wie die ihnen bekannte Dienstmagd Z. mit einer Einkaufstasche anmarschierte. Neugierig, was die da zu tun habe, schlichen ihr die beiden nach. Z. zog in einer Mulde unter niederem Gebüsch eine Schaufel hervor und vergrub „etwas". Dieses etwas erwies sich dann als eine fast völlig mumifizierte Kindsleiche. Vor Wochen schon, als die Z. noch an einem anderen Platz beschäftigt war, hatte sie heimlich geboren und die Beseitigung auf einen geeigneten Zeitpunkt verschoben. Sie machte geltend, es handle sich um eine Totgeburt. Die Untersuchung konnte jedoch Leinenfasern in den Atmungsorganen nachweisen. Daraufhin gab sie zu, das Kind nach der Geburt in ein Tuch gewickelt und so lange unter der Bettdecke liegengelassen zu haben, bis es sich nicht mehr rührte.

In einem weiteren Falle, in dem die Täterin behauptete, nicht aus der Schlafkammer und dem Bett gekommen zu sein, wo sie in Ohnmacht lag, fand die Untersuchung Spuren von Klee, den es nur im Stalle gab. Daraufhin erfolgte das Geständnis, daß sie bei Eintritt der Wehen aus dem noch von anderen benützten Schlafzimmer heraus und in den Stall gegangen war, wo sie dann das Kind im Kleehaufen erstickte. Das Kind zeigte nicht die mindesten Spuren irgendeiner Verletzung, und man hätte ohne die Kleespur an einen natürlichen Tod glauben, jedenfalls einen Mord nicht beweisen können.

Ein wichtiger Befund ist in jedem Falle der an der Nabelschnur: Ist sie gerissen, abgezwickt (mit Fingernägeln) oder mit der Schere oder dem Messer abgeschnitten? Es versteht sich von selbst, daß die Einlassung der Beschuldigten, wenn sie sich als Lüge erweist, in dieser Richtung allein schon sehr beweiserheblich ist. Namentlich wenn die angeblich überstürzt in den Abtritt erfolgte Geburt nach dem Befund an Leiche und Nachgeburt abgeschnittene Nabelschnurreste aufweist. In einem solchen Falle erfolgte lediglich deshalb vom Schwurgericht Verurteilung wegen Kindsmord, obwohl nicht mit Sicherheit eine Sturzgeburt (nach den Maßen des Kindes und der Mutter s. u.) hätte ausgeschlossen werden können.

Wie die Tötung des Kindes erfolgt, welche Methode angewendet wird, dafür liefern Zeitung und das Erzählen im Winter auf der Ofenbank oder auch in der Schulbank die „Vorlagen". Beratung für den konkreten Fall ist selten. Die so oft vermutete Beratung durch den Kindsvater läßt sich freilich manchmal nur nicht beweisen, ist aber bestimmt auch tatsächlich selten. So oft er bei Abtreibungen im Spiele ist, so wenig tritt er beim Kindsmord auf den Plan. (Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mitteilungen

Die diesjährige Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin (1955)

fand am 25., 26. und 27. Juli in Düsseldorf statt. Vorsitzender war Prof. Dr. Böhmer, Direktor des gerichtsmedizinischen Instituts der Medizinischen Akademie Düsseldorf. Auf mein Ersuchen gibt Dr. Steffen Berg, Sachgebietsleiter und Sachverständiger für gerichtliche Medizin und Biologie im Bayer. Landeskriminalamt, München, die Vorträge der Tagung in den folgenden Notizen sehr stark gekürzt wieder. Die Überschriften der Notizen wurden aus technischen Gründen von mir in einigen Fällen geändert*).
Heindl

Der Jugendliche und Heranwachsende im Strafrecht — Zum neu formulierten Jugendgerichtsgesetz

Von Römer, Düsseldorf

Die verhältnismäßig hohe Beteiligung der Heranwachsenden mit einem Anteil von 8% an der Gruppe straffällig gewordener Personen gegenüber ihrem Anteil von nur 4,5% an der Gesamtbevölkerung unterstreicht die Bedeutung dieser Entwicklungsperiode. Aus der Kriminalstatistik ergibt sich, daß hier nicht etwa eine Nachkriegserscheinung vorliegt. Von 312 straffällig gewordenen Heranwachsenden wurden in Nordrhein-Westfalen im letzten Jahr auf Grund der ärztlich-psychologischen Begutachtung 180 nach dem Jugendstrafrecht, 132 nach dem Erwachsenenstrafrecht verurteilt. 10,6% der Heranwachsenden waren noch als in der Pubertät begriffen zu beurteilen. Demgegenüber ergab sich aus einem größeren Material mit 15 000 Fällen die Anwendung des Jugendstrafrechts in 26,8%.

Erziehungsmaßnahmen wurden nur in 3,5%, Zuchtmittel in 90% der Fälle angewendet; Jugendstrafen über 5 Jahre wurden nur in 6,4% der Fälle ausgesprochen und scheinen auch ohne Erziehungserfolg zu sein. Die Möglichkeit, eine richterliche Weisung als Erziehungsmittel dahin auszusprechen, daß sich der Delinquent einer psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen habe, wird als bedenklich angesehen. Sehr bewährt hat sich dagegen das Eingreifen des Bewährungshelfers und die Erteilung bestimmter Auflagen während der einjährigen Strafaussetzung bei Jugendstrafen. Hier handelt es sich um eine besondere Form der Erziehungsstrafe, welche in Nordrhein-Westfalen in 53,5% Fällen angewendet wurde.

---

*)Weitere Notizen von Dr. Berg über die Düsseldorfer Tagung werden in den nächsten Heften des „Arch. f. Krim." folgen.

Die verzögerte Entwicklung des Gemüts bei Jugendlichen. Bedeutung dieser Verzögerung für die forensische Beurteilung

Von Prof. Dr. Hallermann Direktor des gerichtsmedizinischen Instituts der Universität Kiel

Man findet bei den heutigen Jugendlichen häufig eine Intelligenzverfrühung, trotzdem aber ein Nachlassen der schulischen Leistungen. Die Jugendlichen haben vielfach weniger Phantasie, sie denken weniger, leben augenblicksbezogen. Gerade diejenigen seelischen Bereiche, welche für die soziale Anpassung wichtig sind, bleiben in der Entwicklung häufig unausgeglichen: die Triebssphäre auf der einen und die Verfassung des Gemüts auf der anderen Seite. Es kommt zu unvollständiger Anpassung, Unsicherheit aus fehlender Geborgenheit, wobei sich unter Umständen aggressive Tendenzen entwickeln können.

Besonders bei Heimkindern findet man oft ein verkümmertes Empfinden. Es fehlt die Gemütsbindung an andere Menschen, die die Voraussetzung für die spätere soziale Einfügbarkeit ist. Diese Verhältnisse können auch schon im ersten bis dritten Lebensjahr ausschlaggebende Bedeutung erlangen. Ein „Bodensatz" abgesunkener Erinnerungen an frühkindliche Erlebnisse ist besonders ausschlaggebend bei der Bewältigung der Sexualität. In der sensiblen Phase der Pubertät findet sich nach vorangegangener Isolierungstendenz durch Entwicklung des abstrakten Denkens meist wieder vermehrtes Anschlußbedürfnis. Gerade in dieser Phase geht die körperliche Entwicklung heute nicht mehr parallel mit der seelischen und ist deshalb nicht beweisend für seelische Reife. Diese Disharmonie führt oft zu Lebensangst, Haß und Vereinsamung des Jugendlichen. Es können sich auch einzelne Traumen auswirken, zum Beispiel durch das Erleben der Ehescheidung der Eltern. Gegenüber derartigen Entwicklungsschäden spielen anlagemäßig gegebene Gefühlsdefekte und frühkindliche Hirnschäden nur eine untergeordnete Rolle. Eine klinische, also ärztliche Beurteilung wird aber grundsätzlich einer rein psychologischen vorzuziehen sein.

Zur Psychologie des jugendlichen Raubtäters

Von Priv.-Doz. Dr. Bschor, Berlin, Inst. f. gerichtl. Medizin der Freien Universität Berlin

Die Zahl der verurteilten jugendlichen Raubtäter ist jetzt wesentlich größer als nach dem 1. Weltkrieg und zeigt auch seit 1951 noch ansteigende Tendenz. Seit 1950 gelangten im Berliner Institut 35 Fälle zur Begutachtung, wobei 11 Jugendliche und 18 Heranwachsende, ferner 6 im Alter von 21 bis 30 Jahren waren. Der Anteil der Hilfsschüler mit $^1/_3$ sowie die nahezu ausschließliche Herkunft aus der sozialen Schicht der Hilfsarbeiter erschien bemerkenswert. Nicht selten wurden Raubtaten an Homosexuellen beobachtet. Als Tatmotiv spielte nur in 7 Fällen materielle Not eine Rolle, sonst Genußsucht, Verschuldung, Sensationshunger usw. Es gab keine festlegbaren Tätertypen; in allen Fällen wurde ein stark ausgeprägtes Unrechtsbewußtsein festgestellt. Psychische Fehlentwicklungen als Ursache werden abgelehnt.

Die Begriffe der geistigen Störung und der Geisteskrankheit im Eherecht

Von Priv.-Doz. Dr. med. Illchmann-Christ, Institut f. gerichtl. Medizin der Universität Kiel

Bei der Begutachtung aus §§ 44 bzw. 45 EG. darf der Begriff der „geistigen Störung" bzw. „Geisteskrankheit" nicht mit der strafrechtlichen Auslegung nach § 51 gleichgesetzt werden. Es sind hier nicht etwa nur Psychosen gemeint, sondern

jede geistige Abartigkeit, welche je nach ihrer Schwere zur Aufhebung der geistigen Gemeinschaft in der Ehe führen muß. Nicht nur Geisteskrankheiten, sondern auch psychopathische Persönlichkeitsentwicklungen können daher unter den Begriff der geistigen Störung bzw. Geisteskrankheit fallen, wenn ihr Grad so schwer ist, daß das eheliche Zusammenleben erheblich und dauernd beeinträchtigt erscheint.

Ist ein Blutgruppengutachten im Strafverfahren gegen die Kindesmutter wegen Meineides im Vaterschaftsprozeß zulässig?

Von Prof. Dr. med. Pietrusky, Heidelberg

Es wird der Standpunkt vertreten, daß gegen die Blutentnahme bei dem Kind im Meineidsprozeß gegen die Mutter nicht unerhebliche ethische und prozeßrechtliche Bedenken bestehen, da auch dem Kinde für die Blutentnahme nach § 81 c StPO. ein nicht übertragbares Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Auch die gesetzlich vorgeschriebene Zeugenbelehrung kann ja in solchen Fällen nicht stattfinden. Aus diesen Gründen ist das „Kind als Mittel zur Bestrafung seiner Mutter nicht zumutbar".

Beweiswert der Bluteigenschaften P, K und Rh mit Untergruppen

Von Dr. med. Jungwirth, Institut f. gerichtl. Medizin der Universität München

Bei der Bluteigenschaft P ist die Rezeptorenstärke unterschiedlich ausgebildet, so daß im Münchener Institut für gerichtliche Medizin Gutachten über den Vaterschaftsausschluß auf Grund der P/p-Vererbung nur mit der Formulierung „unwahrscheinlich" erstattet werden. Bei der Bluteigenschaft K sind die Voraussetzungen wesentlich günstiger. Man braucht jedoch gute Sera und frisches Blut; besonders in Ausschlußfällen sind wiederholte Kontrolluntersuchungen notwendig. Auf Grund der K-Eigenschaft ist es bereits vertretbar, den Vaterschaftsausschluß mit „sehr unwahrscheinlich" zu formulieren. Das gleiche gilt auch für die Bestimmung der Rh-Untergruppen. — In einem Fall konnte der indirekte Vaterschaftsausschluß zweier Männer durch Untersuchung weiterer Familienangehöriger erzielt werden.

Die heutigen Vorschriften über die Blutgruppenuntersuchungen sind nicht mehr zureichend

Von Dr. med. Orth, Frankfurt

Da eine Absorption der Rh-Seren nicht möglich ist, erscheinen die derzeit gültigen Vorschriften über die gerichtsmedizinische Untersuchung der Blutgruppen nicht mehr ausreichend. Oft ist z. B. der Typ Du mit agglutinierenden Anti-D-Seren nicht erfaßbar, sondern nur mit koagglutinierenden. Die Blutproben der verschiedenen Prozeßbeteiligten müssen mit Testseren der gleichen Herstellungscharge untersucht werden. Zur Ergänzung der Bestimmungen erscheinen der Coomes-Test sowie ein Enzym-Test, am besten der Papain-Test, erforderlich.

Nach Wiener und Race können in seltenen Fällen eines oder beide Teilantigene neben D fehlen, so daß bei Anwendung von nur Anti-C- und Anti-E-Serum (ohne zusätzliche Verwendung von Anti-c und Anti-e) der betreffende Typ unerkannt bleibt. Fehlbestimmungen sind nach Bluttransfusion möglich (noch drei Monate nach der Transfusion).

Zum „Löns-Verfahren" (Positiver Vaterschaftsnachweis)

Von Prof. Dr. Ponsold, Direktor des gerichtsmedizinischen Instituts der Universität Münster

Auch im Institut für gerichtliche Medizin der Universität Münster ist man zu der Auffassung gelangt, daß das Löns-Verfahren im jetzigen Stadium forensisch nicht brauchbar sei. Es wurden Fälle mit Blutgruppenausschlüssen bekannt, welche von Löns persönlich positiv bestimmt worden waren. Das Versagen der Methode wird auf unterschiedliche Brauchbarkeit der für die Serumherstellung benutzten Versuchstiere zurückgeführt; Serum 1 und 23 sollen überzufällige Ergebnisse geliefert haben.

Die erhebliche Dunkelziffer in der forensischen Toxikologie

Von Prof. Dr. Wagner, Direktor des Instituts f. gerichtl. Medizin der Universität Mainz

Wenn man die Geschichte der Vergiftungslehre überblickt, so fällt ein erheblicher Wandel in der Bedeutung der einzelnen Gifte bzw. Giftgruppen für die Begutachtung auf. Während im Anfang des 19. Jahrhunderts an erster Stelle die Vergiftungen mit Arsen, an zweiter die Schwefelsäure, dann das Opium genannt werden, erscheint in der Medizinalstatistik aus dem Anfang des 20. Jahrhunderts bereits das Kohlenoxyd an erster Stelle, woran sich Opium, Morphin und Veronal anschließen. Während man in diesen Zeitläufen noch genügend Spielraum für die Entwicklung toxikologischer Verfahren hatte, sind heute dem Gerichtschemiker „die Dinge davongelaufen", so daß im Einzelfall oft noch keine entsprechenden Verfahren vorhanden sind.

Die Dunkelziffer bei den Vergiftungen ist zweifelsohne erheblich, was nicht zuletzt auf eine mangelhafte toxikologische Ausbildung der Ärzte zurückzuführen ist. Bei der Fülle der heute bestehenden Vergiftungsmöglichkeiten ergibt sich die Forderung, daß bereits bei geringstem Verdacht einer Vergiftung eine Obduktion der Leiche durchgeführt werden muß. Die Aussichten einer chemischen Untersuchung sind nur dann gut, wenn der Chemiker in engster Verbindung mit dem ärztlichen Befund von vornherein darüber orientiert ist, welche Gifte in dem betreffenden Fall besonders in Frage kommen. Ebenso wie der qualitative Giftnachweis heute keineswegs mehr den Gutachter dazu berechtigt, eine Vergiftung mit dem betreffenden Stoff als Todesursache anzusehen, berechtigt die Formulierung des Chemikers „keine Gifte nachweisbar" nicht dazu, eine Vergiftung als Todesursache auszuschließen. Für den Nachweis der organischen Gifte hat sich die Papierchromatographie als fundamentaler Baustein erwiesen. In Auswertung des möglichst quantitativ zu führenden chemischen Giftnachweises ist das ärztliche Gutachten über den toxikologischen Gesamtkomplex ein unabdingliches Erfordernis.

Unter Berücksichtigung der sozialmedizinischen Belange ist darauf hinzuweisen, daß die Berichte der pharmazeutischen Fabriken über die Giftigkeit eines Mittels oft täuschen. Gerade bei gewerblichen Vergiftungen spielt die dauernde Aufnahme technisch verwendeter Gifte (neuerdings auch von Schädlingsbekämpfungsmitteln) eine bedeutende Rolle. Die gesetzlichen Einschränkungen in dieser Hinsicht sind noch ungenügend.

Zum Nachweis der E 605-Vergiftung

Von Dr. Wirth, Farbenfabriken Bayer, Wuppertal

E 605 wird im Organismus zum Teil in den als „Cholinesteraseblocker" wirksamen Phosphorsäureester E 600 verwandelt. Ref. untersuchte mit eigener Mikromethode die Fermentaktivität von Hirnsubstanz bei sechs Selbstmordfällen mit

E 605. Das normale Gehirn zeigt im Bereich der großen Hirnkerne die höchste Fermentkonzentration. Bei den E-Vergiftungen findet sich eine starke Reduzierung derselben an dieser Stelle. Möglicherweise erklären sich hieraus bestimmte klinische Erscheinungen bzw. deren Bekämpfbarkeit durch Atropin.

Der Paranitrophenoltest im Harn ist äußerst empfindlich; er fällt z. B. praktisch auch bei allen Arbeitern der Elberfelder Werke, welche bei der Herstellung von E-Körpern beschäftigt sind, positiv aus. Über die effektive Gefährdung ist jedoch nur auf Grund der Cholinesterasebestimmung im Blut eine Aussage möglich.

Parathion-Vergiftung-Todesfälle

(Bericht über pathologisch-anatomische Befunde aus dem Institut f. gerichtl. Medizin der Universität Neapel)

Von Prof. Dr. Palmieri und Prof. Dr. Romano, Rom

Charakteristisch für die Parathion-Vergiftung sind: Ödem, Blähung und Oberflächen-Blutungen der Lungen, Schleimhaut-Blutungen an Magen, Speiseröhre und Darm; im Bereich des Gehirns kleine Blutungen in der subcorticalen Glia. Die Befunde an Herz, Leber und Nieren erscheinen weniger charakteristisch.

Die Aufklärung von Kohlenoxydvergiftungen mit den Mitteln der chromometrischen Gasanalyse

Von Dr. med. V. Sachs, Institut f. gerichtl. Medizin der Universität Kiel

Das in einem Kunststoffbeutel aus dem Blut durch Milchsäure/Kaliumferricyanid freigesetzte Kohlenoxydgas zeigt beim Durchsaugen durch Prüfröhrchen eine quantitativ meßbare Umsetzung auf Grund der Jodpentoxyd-Methode. Die größte Anzeigegenauigkeit liegt zwischen 0,001 und 0,005 Vol.%. Das Gerät eignet sich auch zum Mitführen und zur Anwendung bei der Sektion.

Der Giftnachweis im Harn bei Adalinvergiftung (Schlafmittelvergiftung)

Von Dr. med. Schmidt, Institut f. gerichtl. Medizin der Universität Erlangen

Das Schlafmittel Adalin war im Harn bisher nicht spezifisch nachweisbar, vielmehr konnte seine Gegenwart auf Grund des Bromnachweises nur vermutet werden. Nun liegt eine Methode vor, wobei durch fraktionierte Vakuumdestillation ein Körper mit der Summenformel $C_6H_{12}O_3$, identifiziert als α-Äthyloxybuttersäure (= „Diaethoxalsäure"), mit einem Schmelzpunkt von 80°, isoliert und kristalloptisch identifiziert werden kann. Dieser Körper ist ein kennzeichnendes Abbauprodukt des Adalins. Es treten aber auch noch andere, nicht identifizierte Abbaustufen auf, welche auch schon bei therapeutischer Adalindosierung positive Widmark-Werte, im Harn bis 0,1, im Blut bis 0,5‰, verursachen (vermutlich Ketokörper)! Die Alkoholdehydrase-Methode beweist die Abwesenheit von Äthylalkohol. Übrigens fällt auch die Reaktion zum E 605-Nachweis von Averall und Norris nach Adalinkonsum positiv aus.

Kombinierte Barbiturat- (Schlafmittel-) und Kohlenoxyd-Vergiftung — Mord? —

Ein Wink für Polizei und Staatsanwaltschaft

Von Dr. med. H. J. Wagner, Institut f. gerichtl. Medizin der Universität Mainz

Die Kombination von Schlafmittelzufuhr und Leuchtgasvergiftung spielt eine Rolle bei vorbereitetem Mord durch Verbringen des Opfers in eine Kohlenoxydatmosphäre. Ref. hat Tierversuche an Ratten durchgeführt, wobei die Kohlenoxydwerte photometrisch mit der Methode von Habermann bestimmt wurden. Bei reiner Kohlenoxydvergiftung gingen unter gleichbleibenden Versuchsbedingungen die Tiere nach 7—9 Minuten ein, wobei im Mittel COHb-Werte von 69% gemessen wurden. Entgegen den Beobachtungen von Thoma, München, konnte bei Kombination der Vergiftung mit Barbituratzufuhr keine deutliche Erniedrigung der CO-Blutwerte auf Grund einer etwaigen Schädigung der Atmungstätigkeit beobachtet werden; bei sehr hoher Schlafmitteldosierung fanden sich sogar höhere Kohlenoxydwerte. — In der Praxis ist man also auch bei hohen, offensichtlich für sich bereits letalen CO-Werten nicht der Notwendigkeit enthoben, noch nach Schlafmitteln zu fahnden, wenn sich ein diesbezüglicher Verdacht im Rahmen der übrigen Ermittlungstätigkeit ergeben hat.

Schlafmittel stören den E 605-Diazonachweis nach Averall und Norris

Von Dr. Mallach, Institut f. gerichtl. Medizin der Univ. Bonn

Der Averall-Norris-Test kann durch Barbiturate gestört werden. Die auftretende Farbreaktion ist spektralphotometrisch von der durch E 605 bedingten nicht sicher unterscheidbar (Extinktionsmaximum um 560 mμ). Eine Trennung ist besser durch Kohleadsorption als durch Wasserdampfdestillation möglich.

Beschränkter Wert der Averall-Norris-Reaktion

Von Prof. Dr. Weinig, Direktor des gerichtsmedizinischen Instituts der Universität Erlangen

Auf Grund der in der Zwischenzeit bekanntgewordenen Ergebnisse, wobei sich die Untersuchungen des Erlanger und Bonner Institutes ergänzen, kann die Reaktion von Averall und Norris heute nur noch als Gruppenreaktion angesehen werden.

Speicheldrüsenveränderungen bei E 605-Vergiftungen

Von Prof. Dr. med. Klein, Institut f. gerichtl. Medizin der Universität Heidelberg

Bei Vergiftungen, die länger als 20 Stunden bestanden haben, ist es möglich, mittels sorgfältiger mikroskopischer Untersuchung zunehmende Strukturveränderungen an den Epithelzellen der Speicheldrüsen nachzuweisen, ein Vorgehen, welches Ref. in einschlägigen Fällen zur Ergänzung der forensisch-pathologischen Untersuchung bei E 605-Vergiftungen empfiehlt.

Tödliche Vergiftung durch Färben der Haare

Von Dr. med. Portigliatti, Lombroso-Institut, Turin

Im Anschluß an den Todesfall einer 25jährigen Italienerin, welche nach Verwendung eines Haarfärbemittels mit Kopfhautekzem, zunehmender Gelbsucht und Bewußtlosigkeit erkrankt war, sei auf die Gefährlichkeit von Haarfärbemitteln auf der Grundlage von Paraphenylendiamin hingewiesen. Es kann zum Beispiel auch durch Sulfonamide zur Ausbildung einer Gruppenallergie kommen, welche eine die Vergiftung fördernde Rolle spielt. Pathologisch-anatomisch findet sich eine akute gelbe Leberatrophie.

Über Vergiftungen bei Tier und Mensch durch Acetoncyanhydrin

Von Prof. Dr. med. Krefft, Direktor des Instituts f. gerichtl. Medizin der Universität Leipzig

Der genannte Stoff, mit den wesentlichsten Bestandteilen Aceton und Blausäure, wird technisch bei der Plexiglasherstellung verwendet. In einem vom Ref. beobachteten Vergiftungsfall atmete eine 50jährige Arbeiterin beim Abfüllen einer 10-Liter-Flasche die Dämpfe von Acetoncyanhydrin ein. Zum Teil wurde die Arbeiterin aber auch durch die Flüssigkeit benetzt, so daß es trotz sofortiger Entfernung aus der Atmosphäre und frühzeitiger ärztlicher Behandlung nach einer Stunde zum Eintritt des Todes kam (infolge Eindringens des Giftes durch die Haut). Leichenbefund und Chemie wie bei der Blausäurevergiftung. Im Tierversuch ergab sich, daß Acetoncyanhydrin schneller percutan resorbiert wird als entsprechende KCN-Lösungen.

Die spektrophotometrische Bestimmung des Giftes bei Persedonvergiftung

Ein Wink für Polizei und Justiz

Von Dr. med. Pribilla, Gerichtsmedizinisches Institut der Universität Kiel

Methodisch wird nach direkter Chloroformausschüttelung der Leichenteile die spektrophotometrische Messung verwendet, wobei ein Extinktionsmaximum bei 286 mμ charakteristisch ist. Die Ultraviolettabsorption in Chloroform läßt auch hier eine pH-Abhängigkeit im Sinne der Keto-Enol-Tautomerie mit Gipfeln bei 305 bzw. 360 mμ hervortreten. — An verschiedenen Versuchspersonen wurde die Ausscheidung des Persedons verfolgt. Nach einer Gabe von einmal 3 Tabletten werden innerhalb von 36 Stunden 11,2 mg P. im Harn ausgeschieden. Es wurden verschiedene Ausscheidertypen festgestellt, von denen der eine die Hauptmenge innerhalb der ersten 12 Stunden ausscheidet, während dies bei dem anderen innerhalb der zweiten 12 Stunden der Fall ist. Bemerkenswert für den polizeilichen und gerichtlichen Praktiker erscheint, daß der allgemeine Schlafmittelnachweis trotz Anwesenheit von Persedon u. U. negativ ausfällt.

Erweichungsherde im Gehirn bei Schlafmittelvergiftungen

Von Dr. med. Adebahr, Institut f. gerichtl. Medizin
der Universität Köln

Unter 130 Fällen der letzten Jahre zeigten vier Gehirnerweichungsherde, welche in zwei Fällen sogar — wie bei CO-Vergiftung — symmetrisch im Stammhirn gelegen waren. Es handelte sich um Vergiftungen mit Veronal und Luminal. In einem Fall war es nach zehntägiger Vergiftungsdauer ohne Lungenentzündung zum Todeseintritt gekommen; außer einem Erweichungsherd im Großhirn fand sich eine ausgeprägte Nierenentartung. Die histologischen Veränderungen bei längerem Vergiftungsverlauf sind gegenüber denjenigen bei Kohlenoxydvergiftung durch starke Gefäßveränderungen im Randbereich der Herde gekennzeichnet. (Nach anfänglicher Quellung der Gefäßwand, vor allem der Venen, kommt es zu seröser Diapedese mit perikapillärer Glia-Auflockerung, Auftreten von Gitterzellen und späterer Bindegewebsvermehrung.) Die Veränderungen werden als Hinweis auf eine primäre Kapillarwirkung der Barbitursäure gewertet. Wichtig ist, daß symmetrische Pallidumnekrosen demnach nicht etwa als Beweis für das Vorliegen einer verzögerten CO-Vergiftung angesehen werden können.

Eine Methode zur chemischen Identifizierung papierchromatographisch isolierter Arzneistoffe (und Suchtdrogen)

Von Dr. Vidic, Gerichtschemiker am Institut f. gerichtl.
Medizin der Freien Universität Berlin

Die Isolierung von Pervitin, Benzedrin, Preludin, Metrotonin, Nersitin und anderer, neuerdings häufig als Suchtdrogen mißbrauchter Aufputschmittel wurde vom Ref. experimentell geprüft. Methodisch hat es sich bewährt, die Flecken des Papierchromatogramms, mit Bromkresylgrün markiert, mit Benzol zu extrahieren, die Substanzen mit Methylchlorid auszuschütteln und aus dieser Phase dann die Substanzen in NaOH übergeführt spektralphotometrisch zu bestimmen. Die Extinktionen sind pH-abhängig; verwendet werden die Quotienten von pH 5,5 und 6,6.

Ein einfaches Nachweisverfahren für Menstruationsblut

Von Dr. med. Thoma, Landeskriminalamt München

Es wurde festgestellt, daß Lösungen von Menstrualblut gegenüber solchen von Venenblut eine signifikante Veränderung der Oberflächenspannung besitzen, was durch Aufbringen eines Öltropfens dargestellt werden kann. Für die Untersuchung von Spuren ist das Verfahren allerdings nicht geeignet.

Über die Gewebssäuerung nach dem Tod

Von Dr. med. Lorke, Institut f. gerichtl. Medizin
der Universität Göttingen

Nach Literaturangaben sollen vor allem Phosphorsäure und Milchsäure für die postmortale Säuerung in Frage kommen. Auf Grund der Untersuchungen des Ref. ließen sich die Verhältnisse für die erste Viertelstunde nach dem Tode nicht klären; die späteren pH-Verschiebungen konnten durch Milchsäure, jedoch nicht durch Phosphorsäure verursacht sein. Wahrscheinlich spielt auch die Brenztraubensäure eine Rolle.

Elektrophoretische Untersuchungen des Leichenbluts bei plötzlichem Tod im Kindesalter

Von Dr. med. Volbert und Dr. Wüst, Düsseldorf

Mittels des Papierelektrophoreseverfahrens nach Grassmann und Hannig wurde in einer Reihe von Fällen ein Absinken der γ-Globulinfraktion zwischen dem 2. und 6. Lebensmonat auf rund 10 Relativ-% festgestellt. Da sich auch die Antikörper des Blutes innerhalb der γ-Globuline finden, wird die Verminderung der letzteren als Erklärung für die mangelnde Infektabwehr bei den bekannten plötzlichen Todesfällen im Kindesalter gewertet.

Eine neue Methode zur Artbestimmung von Blutspuren Die Präcipitation in Gelen

Von Prof. Dr. med. Klein, Heidelberg

Versuchsweise wurde die Uhlenhuth'sche Eiweiß-Präcipitin-Reaktion in einem besonders zubereiteten kolloidalen Milieu durchgeführt. Als „Gel" wurde Agar benutzt, entweder in Röhrchen oder auf Platten aufgetragen. Das Antigen wurde in unterschiedlicher Konzentration auf Papier aufgenommen und auf die antikörperhaltige Agarschicht aufgelegt. Die Methode bewährte sich zur Differenzierung kleiner Fraktionen des Serums sowie zum spezifischen Nachweis verschiedener Eiweißarten, besonders aus Eiweißgemischen und bei der Präcipitation von Speichel. Die unterschiedlichen Präcipitationen des Speichels von Menschen verschiedenartiger Blutgruppen mit einem Anti-H-Serum vom Aal ermöglicht den Nachweis der Ausscheidereigenschaft. Die im O-Speichel anteilmäßig überwiegende H-Substanz kann quantitativ nachgewiesen werden.

Eine Landesgruppe Deutschland der Internationalen Polizei-Assoziation (IPA)

ist ins Leben gerufen worden. Landesgruppen bestehen bereits in 10 Ländern: England, Belgien, Dänemark, Kanada, Frankreich, Italien, Holland, Peru, Norwegen, Schweiz.

Die Bestrebungen der IPA gehen dahin, einen Austausch von Urlaubern vorzunehmen, durchreisenden Polizeibeamten an den verschiedenen Orten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, einen Austausch von Kindern in die Wege zu leiten. Der Vorteil der Mitgliedschaft besteht u. a. in der Möglichkeit verbilligter Auslandsreisen. Polizeibeamte aller Dienstgrade (in oder außer Dienst) können Mitglieder werden. Der Monatsbeitrag beträgt 0,90 DM. Die einmalige Aufnahmegebühr für jedes Mitglied beträgt bis 31. Dezember 1955 3,— DM. Anmeldungen werden bei der deutschen Landesgruppe der IPA in Hiltrup, Kr. Münster (Westf.), Zum Roten Berge 18-24, entgegengenommen. In Hiltrup befindet sich die vorläufige Leitung der Landesgruppe (Vorläufiger Präsident: Herbert Kalicinski, Leitender Direktor des Polizei-Instituts Hiltrup; vorläufiger Generalsekretär: Kriminalrat Dr. Mommsen). Es ist beabsichtigt, in den Ländern der Bundesrepublik Landesvorstände einzusetzen, die gemeinsam einen Bundes-Exekutivausschuß bilden werden, welcher über die im Entwurf befindlichen Satzungen beschließen wird.

Zur Frage der Radiästhesie

Prof. Dr. Bessemans, der in Belgien vor fünf Jahren ein „Comité pour l'investigation scientifique des phénomènes réputés paranormaux" gründete, das sich

auch eingehend mit der Wünschelrute befaßte, schreibt uns: „Seit einiger Zeit verbreitet sich in vielen Ländern der Okkultismus geradezu wie eine Epidemie. Ich glaube, daß die Kriminalisten mit dieser gefährlichen Zeiterscheinung sich mehr befassen sollten. Ich sende Ihnen deshalb einschlägiges Material unseres Comités und bitte, im Arch. f. Krim. darauf hinzuweisen." Wir entsprechen gern diesem Wunsch von Prof. Bessemans, indem wir die nachfolgenden zwei Notizen publizieren.

Die „Lokalisationen" der Radiästhesisten

Von Dr. med. A. Bessemans, Professor der Staatsuniversität Gent, und Professor Dr. Paul Levi, Institut des Hautes Etudes, Brüssel

Wir sammelten viele Fälle, in denen Radiästhesisten sich in polizeiliche Nachforschungen einmischten und sich anheischig machten, in Belgien, Frankreich und in der Schweiz verschwundene Personen und dort abhanden gekommene Wertsachen (Goldwaren, Diamanten, Autos usw.) wieder herbeizuschaffen. In keinem einzigen Falle hatte nach Auskunft der von uns befragten Polizeibehörden die Wünschelrute und das Pendel Erfolg. Alle „Lokalisationen", wie die Radiästhesisten das Ausfindigmachen des Verstecks nennen, mißglückten.

In den letzten Jahren haben wir eine Anzahl von Rutengängern und Pendlern experimentell geprüft. Alle versagten bei den Versuchen.

In größerem Maßstab war ein solches Experiment schon auf dem „Internationalen Radiästhesie-Kongreß zu Lausanne 1934" veranstaltet worden. In 96% der Fälle waren die Lokalisationen falsch. Auch unser Comité organisierte ein Experiment von größerem Umfang. Die zur Prüfung erschienen Radiästhesisten machten 142 Lokalisationsangaben. 140 waren falsch.

Das Suchen von Wasseradern mit Wünschelrute und Pendel

Von Dr. M. Descroix,
Generalsekretär der Association des Hygiènistes, Paris

In Frankreich ist unseres Wissens noch niemals ein Wasservorkommen mit Rute und Pendel entdeckt worden. Der Chefingenieur eines „Genie Rurale" errechnete, daß die französischen Gemeindeverwaltungen, die Rutengänger und Pendler beauftragten, nach Wasservorkommen zu suchen, in jedem einzelnen Fall durchschnittlich 12 000,— DM (Kosten der Bohrungen und Honorar für die Rutengänger und Pendler) völlig fruchtlos ausgaben.

Um Polizeihunde rasch einsetzen zu können

ist im Bereich der Kopenhagener Polizei zur Tag- und Nachtzeit ein Auto mit zwei Polizisten und zwei Hunden unterwegs und befährt die Straßen spärlich besiedelter Wohngegenden, die Parks und Hafenviertel. Der Wagen ist mit Funkgerät ausgerüstet, kann also jederzeit an Stellen dirigiert werden, wo Hunde rasch benötigt werden. Ein zweiter Wagen, der sechs Hunde und sechs Hundeführer befördern kann, dient für größere Suchaktionen. V. Christiansen berichtet in der dänischen Polizeizeitschrift „Politiet" vom Januar 1955 über die guten Erfolge dieser Organisationsmaßnahmen.

Buchbesprechungen

G r o ß - S e e l i g, **Handbuch der Kriminalistik".** II. Band, 3. Lieferung (S. 359—505). — Berlin: J. Schweitzer, 1954. 146 S., 35 Abb. brosch 18,— DM.

Das berühmte „Handbuch für Untersuchungsrichter" von Hans Groß, das 1893 erstmals erschien und in den folgenden Auflagen ständig ergänzt wurde, hat in der neuesten (8. und 9.) Auflage eine besonders gründliche Bearbeitung und besonders starke Erweiterung erfahren. Prof. Dr. Ernst Seelig, der als Schüler von Hans Groß und als sein bewährter Nachfolger in der Leitung des Kriminologischen Instituts der Universität Graz besonders berufen ist, das meisterhafte Groß'sche Handbuch up to date zu bringen, behandelt in der 3. Lieferung des II. Bandes zunächst die Daktyloskopie. Er erwähnt, daß ich in meinem Buch „System und Praxis der Daktyloskopie" (Berlin: de Gruyter & Co., 3. Auflage, 780 Seiten Text mit 21 Bildertafeln und 905 Abbildungen im Text) bereits vor 30 Jahren ein Literaturverzeichnis von 949 Nummern brachte. Inzwischen sind zahlreiche weitere Publikationen über das Fingerabdruckverfahren erschienen. Seelig hat aus diesem riesigen Quellenmaterial das Wesentlichste gewissenhaft herausgesucht und mit Eigenem zu einem übersichtlichem Ganzen zusammengefügt. Auch die weiteren Abschnitte der jetzt herausgekommenen Lieferung (Fußspuren, Blutspuren und alle sonstigen Arten von Spuren) zeigen, daß Seelig die Neuausgabe des Groß'schen Handbuches mit bewundernswerter Gründlichkeit besorgt. Auf unsere in Band 115 Seite 59 des Arch. f. Krim. veröffentlichte ausführliche Besprechung der früheren Lieferungen sei hingewiesen. H.

M a r c e r u s, Karl, **„Arzneimittelrecht".** — München und Berlin: C. H. Beck, 1955, 1160 Seiten, Leinen 48,— DM.

Eine übersichtlich in Gruppen geordnete Entscheidungssammlung, die in der vorliegenden neubearbeiten 2. Auflage bis 1955 reicht.

D e i t i g s m a n n, Dr. Ottmar, Senatspräsident a. D. **„Grundlagen und Praxis der gerichtlichen Handschriftenvergleichung".** — Stuttgart, Ferdinand Enke, 1954. 238 Seiten, 19,50 DM broschiert, 22,— DM Ganzleinen.

Das Buch kann besondere Beachtung beanspruchen, weil der Verfasser nicht nur als Staatsanwalt und Richter mit dem Thema praktisch befaßt war, sondern auch als Schriftgutachter sich ausbilden ließ und jahrelang als gerichtlicher Sachverständiger für Schriftvergleichung tätig war.

Svenson, Arne, und Wendel, Otto, „**Modern Methods of Criminal Investigation**". — Amsterdam: Elsevier Publishing Co., 1955, 392 Seiten, Ganzleinen, 20,— holl. Gulden. (Dieses Werk erscheint in deutscher Übersetzung.)

Auf Grund des großen Materials an praktischen Kriminalfällen, die im Lauf der Jahrzehnte von der Stockholmer Kriminaltechnischen Anstalt (Chef-Direktor: Gerh. von Sydow) bearbeitet wurden, und unter gewissenhafter Verwertung der einschlägigen internationalen Literatur haben zwei Mitglieder der Stockholmer Anstalt, Svensson und Wendel, ein vorzügliches Handbuch der Kriminaluntersuchung geschrieben. Von den ersten Maßnahmen am Tatort bis zur Auswertung aller Arten von Spuren und zur Ermittlung der Todesursachen ist alles Wesentliche systematisch und klar erörtert. Besondere Erwähnung verdienen auch die inhaltlich interessanten und technisch vollendeten Bilder.

Sannié, Charles, „**La recherche scientifique du criminel**". — Paris: Armand Colin, 1954, 220 Seiten, 250,— francs.

Der vielseitige Naturwissenschaftler Professor Dr. Sannié faßt in diesem Buch seine im Kriminologischen Institut zu Paris gehaltenen Vorlesungen über die kriminalistische Beweisführung durch chemische, physikalische, biologische, botanische und mineralogische Untersuchungsmethoden zusammen. Auch der kriminalistischen Photographie ist ein Abschnitt gewidmet. Die Darstellung fußt auf außergewöhnlich reichen persönlichen Erfahrungen des Verfassers, der ja seit Jahren Chef des Pariser Polizeilaboratoriums ist, und durch dessen Hand ständig ein umfangreiches Material praktischer Kriminalfälle geht.

Neuerscheinungen

1. Mai — 30. Juni 1955

Kriminalbiologische Gegenwartsfragen. Hrsg. von Edmund Mezger und Ernst Seelig. H. 2. — Stuttgart: Enke 1955. gr.8⁰ = Mitteilungen der kriminalbiologischen Gesellschaft. Bd 8. — 2. Vorträge bei der 8. Tagung der kriminalbiologischen Gesellschaft vom 27.-28. Sept. 1954 in Graz. VI, 82 S. Kart. 11,20 DM.

Koch, Kurt E.: Seelsorge und **Okkultismus.** Die seelsorgl. Behandl. d. Menschen, die durch d. Beschäftigung mit okkulten Dingen seelisch angefochten oder erkrankt sind. Eine prakt.-theol. u. systemat. Untersuch. unter Berücksichtigung d. medizin. u. psychol. Grenzwissenschaften. — Wüstenrot: Reith (1953). 335 S. gr.8⁰. — Mit Literaturverz. (S. 329-335.) Verspätet eingesandt. — Brosch. 11,80 DM; Lw. 13,80 DM.

Joop, Herbert, [u.] Georg Jung: Strafanzeige und **Vernehmung.** 2. Aufl. — Hamburg, Berlin, Bonn: v. Decker (1955). 118 S. kl.8⁰ = Zollbücherei. Bd. 8. Brosch. 3,40 DM.

Strafgesetzbuch [für das deutsche Reich] mit Erl. u. Beisp. sowie d. wichtigsten Nebengesetzen u. je einem Anh. über Jugendstrafrecht und Jugendschutz, Verkehrsstrafrecht, Ordnungswidrigkeiten und Strafprozeßrecht. Von Walter Petters. (Begr. von A[lfred] Grosch.) Für Studium, Polizei- u. Gerichtspraxis. 23. Aufl. — Berlin u. München: Schweitzer 1955. XI, 420 S. 8⁰. Lw. 9,80 DM.

Bischoff, Bernhard: Übersicht über die nichtdiplomatischen **Geheimschriften** des Mittelalters. — Graz, Köln: Böhlau 1954. 27 S. gr.8⁰ [Umschlagt.] Brosch. 2,80 DM; 16,— Schilling.

Einzelfragen der Sexualwissenschaft. — Stuttgart: Enke 1955. 68 S. g. 8⁰ = Vorträge geh. auf dem 3. Kongreß d. Dt. Gesellschaft f. Sexualforschung in Königstein 1954. T. 2 = Beiträge zur Sexualforschung. H. 7. Kart. 7,70 DM.

Hornung, Walter: Handbuch der **Agfa-Photopapiere.** Mit 91 ein- u. mehrfarb. Abb., zahlreichen Tab., 2 Taf. u. Original-Agfa-Photopapier-Mustern u. 1 Anaglyphen-Brille. — Düsseldorf: Knapp (1955). 235 S., 2 Taf., 1 Anaglyphen-Brille in Rückentasche, 8⁰. Lw. 14,80 DM.

Plattner, Gabriel: **Test-Psychologie.** Wert u. Grenzen d. psycholog. Diagnostik. — Zürich, [Stuttgart]: Classen (1954). 134 S. 8⁰ = Angewandte Psychologie. Brosch. 4,90 DM.

Meixner, Franz: **Föhn** und Kriminalität. — Hamburg: Verl. Kriminalistik (1955). 48 S. mit 26 Abb. 8⁰. Kart. 2,80 DM.

Staatsanwalt und Polizei. Eine Schriftenreihe. Hrsg. von [Ernst] Nehm u. E[manuel] Reimers. H. 1. — Hamburg: Verl. Kriminalistik (1955). 8⁰. 1. 63 S. Kart. 2,— DM.

Zirpins, Walter: Die Entwicklung der polizeilichen **Verbrechensbekämpfung** in Deutschland. — Hamburg: Verl. Dt. Polizei 1955. 66 S. kl. 8⁰. Kart. 1,20 DM.

Die **Kriminalität** in den Jahren 1950 und 1951. Hrsg.: Statist. Bundesamt, Wiesbaden. — Stuttgart, Köln: Kohlhammer (1955). 61 S. 4⁰ = Statistik d. Bundesrepublik Deutschland. Bd. 110. Kart. 3,— DM.

Drews, Bill: Allgemeines **Polizeirecht.** Ein Leitfaden f. Verwaltungsbeamte u. d. wissenschaftliche Studium. 6. Aufl., völlig neubearb. durch Gerhard Wacke. 21. Tsd. — Berlin, Köln: Heymann 1954. XIX, 296 S. 8⁰. Lw. 17,— DM.

Walder, Hans: **Kriminalistisches Denken.** Mit e. Geleitw. von F[ranz] Meinert. — Hamburg: Verl. Kriminalistik [1955]. 148 S. 8⁰. Lw. 7,80 DM.

Kroschel, [Theodor[: Die Abfassung der **Urteile in Strafsachen.** Eine Anleit. f. d. Praxis mit e. Merkbl. f. d. Protokollführer in Strafsachen u. f. d. Anfertigung d. Anklageschrift. Bearb. von Karl Doerner. 17., verb. Aufl. — Berlin u. Frankfurt a. M.: Vahlen 1955. X, 250 S. 8⁰. Lw. 13,— DM.

Schwarz, Otto: **Strafprozeßordnung.** Gerichtsverfassungsrecht u. Nebengesetze. Unter Mitw. von Günther Schwarz. 18., neubearb. Aufl. 66.-72. Tsd. — München u. Berlin: Beck 1955. XIX, 1080 S. kl.8⁰ = Beck'sche Kurzkommentare. Bd. 6. Lw. 24,— DM.

Das **Türkische Strafgesetzbuch** [Gazā' qānunu, dt.] vom 1. März 1926. Gesetz Nr. 765 (Türkisches Gesetzblatt Nr. 320 vom 13. März 1926). Übers. u. mit e. Einführung vers. von Naci Sensoy u. Osman Tolun. — Berlin: de Gruyter 1955. XV, 141 S. gr.8⁰ = Sammlung außerdt. Strafgesetzbücher. 67. Brosch. 17,— DM.

Strafprozeßordnung. (Vom 1. Februar 1877.) Jugendgerichtsgesetz. Gerichtsverfassung. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Kostengesetze. Gebührenordnungen u. a. Nebenvorschriften. Textausg. mit Verweisungen u. Sachverzeichnis. Stand vom 1. April 1955. 18., durchges. Aufl. — München u. Berlin: Beck 1955. XII, 443 S. kl.8⁰ [F] = Becksche Textausgaben. Lw. 5,50 DM.

Weber, Paul Hrsg.: **Gesetzessammlung** für den praktischen Polizeidienst. Ausg. Land Nordrhein-Westfalen. — Münster/Westf.: Aschendorff (1955). X, 650 S. kl.8⁰ = Aschendorffs juristische Handbücherei. Bd. 45. Kart. 18,— DM; Werkstoff 19,50 DM.

Es erscheint wieder (It reappears now)

ARCHIV FÜR KRIMINOLOGIE

Monatsschrift — Monthly

Herausgeber (Editor): Geh. Rat Dr. Heindl
Präsident a. D., Wirkl. Legationsrat — Privy Councillor, President etc.
Irschenhausen bei München (Germany)

Es erschienen bereits über

100 Bände

More than 100 volumes have already been published

„Von allen kriminaltechnischen Zeitschriften
der Welt
ist das ‚Archiv für Kriminologie' die älteste, größte und wichtigste", schrieb Söderman in Nordisk Kriminalteknisk Tidskrift, Stockholm.

„Of all the criminal-technical periodicals
in the world
the ‚Archiv für Kriminologie' is the oldest, greatest and most important", Söderman wrote in Nordisk Kriminalteknisk Tidskrift, Stockholm.

3 Doppelhefte (= 1 Halbjahr) bilden 1 Band. Preis des Doppelheftes 7,50 DM zuzüglich Postgebühren. Abonnementsannahme durch alle Buchhandlungen oder durch den Verlag des „Archiv für Kriminologie", Lübeck, Mengstr. 16.

6 numbers (half a year) = 1 volume. Prize of the double number: USA-dollars 1,80, £ -/13/-, sfr 7,80, plus postage fees. For subscription write to your bookseller or to the publisher of the „Archiv für Kriminologie", Lübeck, Mengstr. 16 (Germany).

bei Schmidt-Römhild

gegründet um 1500

Lübeck

Mitarbeiter von Bd. 1—114:
Namhafte Gerichtsmediziner, Chemiker, Physiker, Polizei- und Justizbeamte in

Collaborators of vol. 1—114:
Specialists of forensic medicine, chemistry, physics, of police and justice in

AMERICA
AUSTRALIEN
BELGIEN (BELGIUM), CANADA
CEYLON, CHINA, DÄNEMARK (DENMARK)
ENGLAND, FRANKREICH (FRANCE)
HOLLAND, ITALIEN (ITALY)
INDIEN (INDIA), JAPAN, JAVA
JUGOSLAWIEN, NORWEGEN (NORWAY)
ÖSTERREICH (AUSTRIA), PERSIEN
SCHWEDEN, SCHWEIZ (SWITZERLAND)
UNGARN (HUNGARY)
DEUTSCHLAND

Einige Namen von Mitarbeitern:
Amerika:
J. E. Hoover, FBI, Washington,
Australien:
Childs, Polizeipräsident, Sidney,
Belgien:
Louwage, Generalinsp., Brüssel,
usw.

Some names of collaborators:
America:
J. E. Hoover, FBI, Washington,
Australia:
Childs, Chief of police, Sidney,
Belgium:
Louwage, Insp. General, Brussels,
etc.

Wie früher in jedem Heft ein lückenloses Verzeichnis der Neuerscheinungen des einschlägigen deutschen Schrifttums.

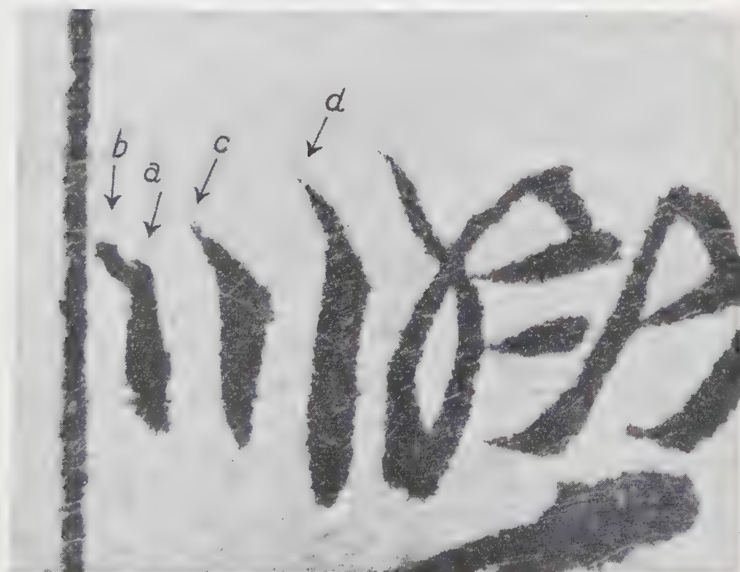
As formerly, in each number a complete list of all new criminalistic books and pamphlets written in German language.

Mitherausgeber (Coeditors):
Herbert Kalicinski, Leitender Direktor des Polizei-Instituts Hiltrup, und **Franz Meinert,** Direktor des Bayer. Landeskriminalamts.

Jedes Heft reich illustriert. Each number richly illustrated.

EINIGE BILDER AUS DEN LETZTEN BÄNDEN DES A.F.K.

Some pictures from the last volumes of the A.f.K.

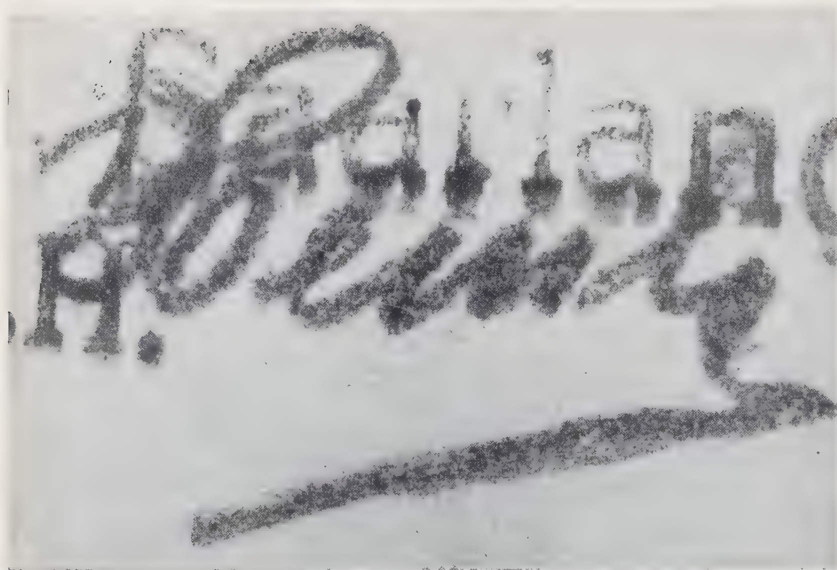


Chinesische Urkundenfälschung (Versicherungsbetrug)

Geklärt durch Stereo-Photographie. Die Stereobetrachtung ergab, daß der erste Strich (b, a) mit viel dickerer Tusche gepinselt war als die Striche c und d, also vom Fälscher nachträglich eingefügt war. 20 000 wurde in 30 000 gefälscht. (A.f.K. Band 107).

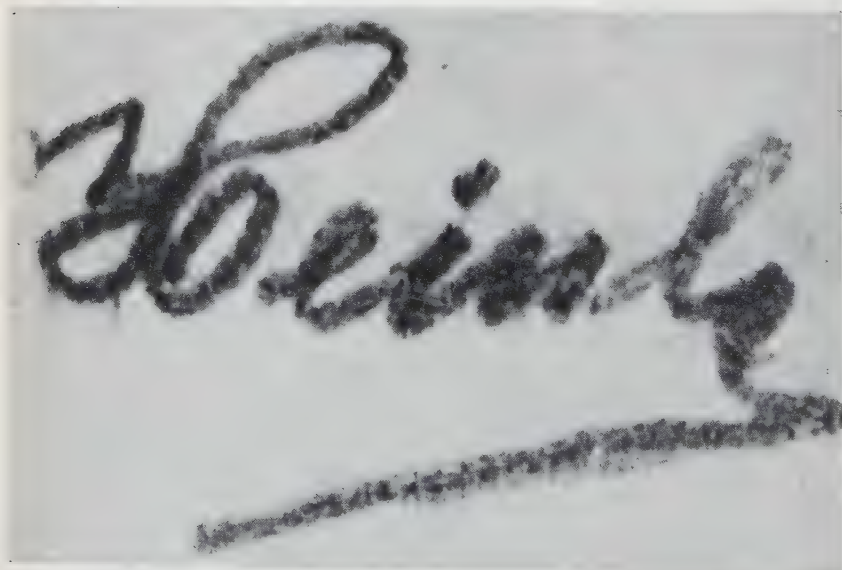
Forgery of a Chinese document (Insurance fraud)

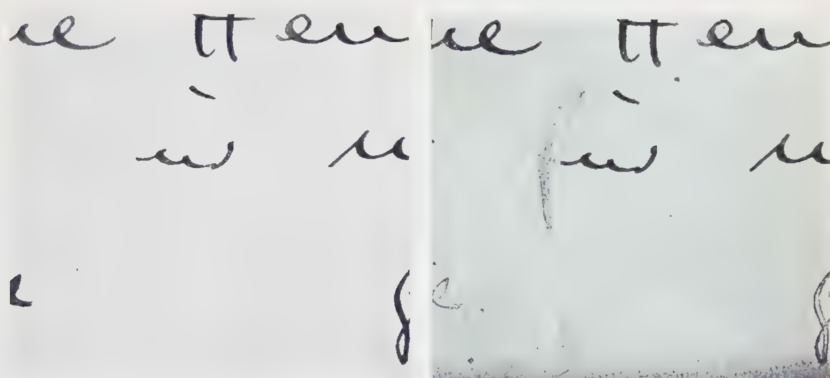
Cleared by stereo-photography which proved that the first stroke (b, a) had been painted with a much thicker China ink than the strokes c and d, thus had been subsequently inserted by the perpetrator. 20 000 was altered into 30 000. (A.f.K. Vol. 107).



Dokumentenfälschung geklärt durch Infrarot-Photographie
Oben: Photo in gewöhnlichem Licht. Unten: Infrarotphoto. Im Infrarot verschwand der Stempel. Man konnte nun feststellen, daß das H nicht in einem Zug geschrieben, also gefälscht war. (Band 111.)

Forgery of documents cleared by infrared photography
Above: photo made with usual light. Below: infrared photo. The stamp disappeared in the infrared. Now it could be ascertained that the H had not been written in one stroke, but was forged. (Vol. 111.)



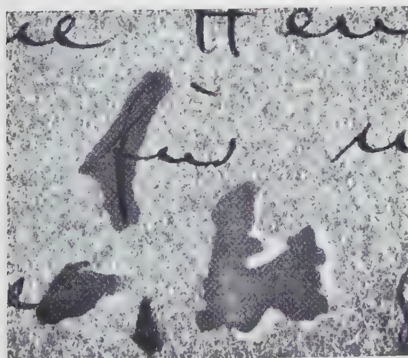


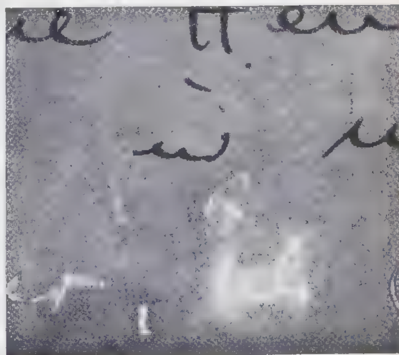
Ultraviolett-Licht klärt Schriftfälschung

Oben: Aufnahme bei gewöhnlichem Licht. Daneben: UV-Aufnahme der bisher üblichen Art (360 mμ). Unten: UV von 313 mμ. Ein Bild reiner, unsichtbarer, ultravioletter Fluoreszenz. Ein solches Bild wurde vor der Publikation im A.f.K. (Band 108 S. 105—120) noch nie veröffentlicht! Daneben: Weiterbehandlung mit Gelbfilter.

Forgery cleared by ultra-violet light

Above left: photo made with usual light; above right: UV photo of the procedure hitherto employed (360 mμ). Below left: UV of 313 mμ; a picture of a pure, invisible ultraviolet fluorescence. Before its publication in the A.f.K. (vol. 108, pages 105—120) such a picture has never been published. Below right: photo after treatment with yellow filter.







Die stehende Leiche

Die Frau war, als sie starb, an einen Gartenzaun gelehnt. Leiche blieb so bis zur Auffindung stehen. Polizei nahm an, ein Mörder habe diese Tatortsituation gestellt. Tatsächlich war es kataleptische Totenstarre (kein Mord).



The standing corpse

When she died the woman was leaned against a garden fence. In this position the corpse remained until it was discovered. The police assumed the murderer to have arranged this situation of the crime scene. In fact it was a case of cataleptic rigidity of death (not a murder!)

1


2


Behauptete Brandstiftung durch eine Katze

Tatsächlich: Versicherungsbetrug. Bewiesen durch die Brandverletzungen der Katze (Bild 2: Haare; Bild 3: Pfote).

3 

Pretended arson by a cat

In reality: insurance fraud. Proved by the burns of the cat.
(photo 2: hair; photo 3: paw).



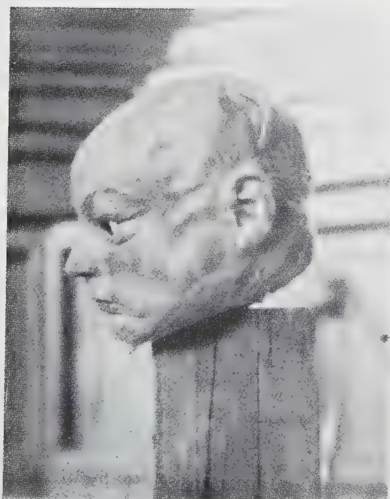
Tatortuntersuchung im Hochgebirge

Mord bewiesen. Die Nordwand der „Aiplspitze" (Bayern), über die der Mörder sein Opfer hinabstürzte. (Band 111).

Crime-scene-investigation in the mountains

Murder was proved. The northern wall of the "Aiplspitze" (Bavaria) from which the victim was thrust down by the murderer. (Vol. 111).






Wie alt ist der Tote? Einundzwanzig Jahre.

Der Kopf der Leiche, die lange in Schnee und Wasser lag, durch entsprechende Verfahren lebensähnlich gemacht.

„Leichentoilette"

How old is this man? Twenty-one Years.

The head of the corpse which for a long time lay in snow and water was given a likeness of life.

"Toilet of corpse"



Unfall, Selbstmord oder Mord?
Die Frage wurde geklärt durch Untersuchung des Knotens.
(Band 112)

Accident, suicide or murder?
Cleared by investigation of the bow.
(Vol. 112)



Sohn fesselt, knebelt und tötet seine Mutter im Badezimmer. Samenfäden in Scheide der Mutter festgestellt. Samen hat Blutgruppe des Sohnes. Erste solche Feststellung vor deutschen Gerichten! (Band 89)

Son fetters, gags and kills his mother in the bathing room. Spermatozoa discovered in vagina of mother. Sperm has blood group of son. First ascertainment of this kind before a German court.



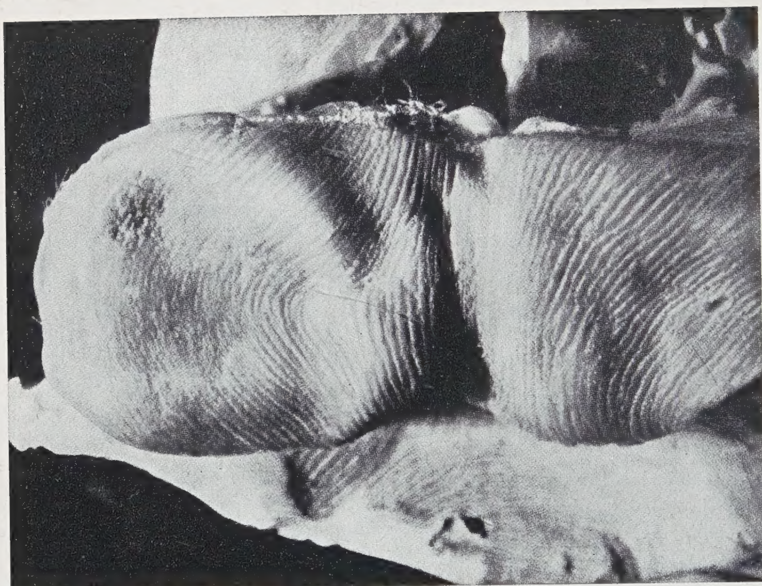
Mumifizierte Leiche, in Kleiderschrank gefunden.
Polizei meint: Mord. Naturwissenschaftliche Untersuchung: Natürlicher Tod. (Band 114, S. 22—33).

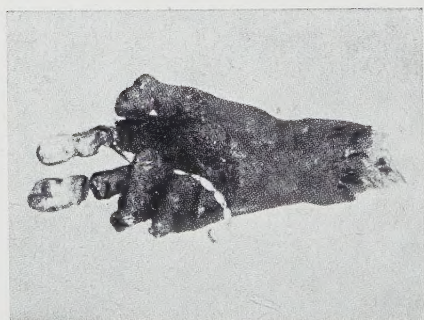
Mumified corpse found in a cupboard for clothes.
Opinion of police: murder. Result of scientific examination: natural death. (vol. 114, pag. 22—33).



Das Opfer des Lustmörders Eichhorn.
(Polizeidirektion München).

The victim of the sexual murderer Eichhorn.
(Police department Munich).





Fingerabdruck von total verkohlter Hand.
Durch entsprechende Methoden reproduzierbar gemacht.

Fingerprint of a totally charred hand.
Reproduction was obtained by suitable methods.

Autoren zu: S. 3 (Chinesische Fälschung): Hesselink, Java; S. 4: Paulus, Bonn, dazu Pawlowski, Kiew (Bd. 112, S. 53) und Sannié, Paris (Bd. 111, S. 1—70, speziell 68); S. 5: Langenbruch, Berlin; S. 6 und 7: Koopmann, Hamburg; S. 8 und 9: Popp, Frankfurt (Bd. 107, S. 28—93); S. 10: Roth, Dresden; S. 12: Krauland, Innsbruck; S. 13: Kraft, Berlin; S. 14: Holzer, München; S. 16: Pol. Dir. München, dazu Passos, Brasilien (Bd. 108, S. 49).

Archiv für Kriminologie
Verlag (Publisher):
Verlag für polizeiliches Fachschrifttum
Georg Schmidt-Römhild, Lübeck, Mengstr. 16 (Germany).

Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses

Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses auf der II. Umschlagseite

Inhalt

Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses auf der III. Umschlagseite